

Menschenrechtsschutz für Unternehmen?

Eine Leerstelle in der Debatte zur Menschenrechtsverantwortung
von Unternehmen in transnationalen Wertschöpfungsketten

Torsten Kindt*

ZVglRWiss 123 (2024) 443–497

Privatwirtschaftliche Unternehmen sind nach der vorherrschenden Menschenrechtskonzeption nicht nur nicht an Menschenrechte gebunden, sondern werden in gewissem Umfang sogar selbst durch solche geschützt. Dies steht zu den aktuellen Bemühungen um mehr unternehmerische Menschenrechtsverantwortung in transnationalen Wertschöpfungsketten in einem noch kaum beleuchteten Spannungsverhältnis. Der Beitrag arbeitet dieses Spannungsverhältnis heraus und erörtert anhand der in jüngerer Zeit auf nationaler und europäischer Ebene eingeführten menschenrechtsbezogenen Berichts- und Sorgfaltspflichten, nach welchen Maßgaben Menschenrechtsschutz und -verantwortung privatwirtschaftlicher Unternehmen vereinbar sind.

According to the prevailing concept of human rights, private corporations are not only not bound by human rights, but can, to some extent, even invoke such rights themselves. This stands in tension to the current efforts for more corporate human rights responsibility in transnational value chains. This article analyses this tension and takes the human rights-related reporting and due diligence obligations recently introduced at national and European level as examples to discuss the extent to which human rights protection and human rights responsibilities of private corporations are compatible.

* Dr. Torsten Kindt, LL.M. (Stanford), ist Akademischer Rat a. Z. und Habilitand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht der Universität Mannheim. Dank für wertvolle Anregungen gebührt Markus Gäßner, Michael W. Müller, Moritz Renner, Philipp Schlüter, Antonia Sommerfeld und Charlotte Strunk. Der Beitrag wurde im April 2024 fertiggestellt und im August 2024 für die Drucklegung aktualisiert, wobei zwischenzeitlich erschienene Literatur nur noch vereinzelt berücksichtigt werden konnte.

Inhalt

I. Einführung	444
II. Menschenrechtsschutz für Unternehmen	447
1. Die vorherrschende Menschenrechtskonzeption	447
2. Unternehmen als Menschenrechtsträger	450
3. Ebenen des Menschenrechtsschutzes	453
a) Nationale Ebene	453
b) Europäische Ebene	455
c) Internationale Ebene	458
4. Zwischenergebnis	460
III. Menschenrechtspflichten von Unternehmen	461
1. Ausgangspunkt: Keine unmittelbare Menschenrechtsbindung	461
2. Herkömmlicher Ansatz: Mittelbarer Menschenrechtsschutz	465
3. Neuer Ansatz: Unmittelbare Menschenrechtsverantwortung	467
4. Zwischenergebnis	471
IV. Vereinbarkeit von Menschenrechtsschutz für und unmittelbarer Menschenrechtsverantwortung von Unternehmen	471
1. Berichtspflichten	472
a) Adressaten und einschlägige Ebenen des Menschenrechtsschutzes	472
b) Vorgesehene Maßnahmen	473
c) Betroffene Menschenrechtspositionen	474
d) Maßgaben für die Verantwortungszuweisung	476
e) Zwischenergebnis	479
2. Sorgfaltspflichten	480
a) LkSG	480
b) CSDDD	490
c) Zwischenergebnis	494
V. Schluss	495
VI. Zusammenfassung in Thesen	495

I. Einführung

Die Frage der Menschenrechtsverantwortung privatwirtschaftlicher Unternehmen hat sich in den letzten Jahren zu einem Schwerpunktthema der deutschsprachigen Rechtswissenschaft entwickelt.¹ Im Fokus der Debatte

¹ Siehe aus der kaum mehr zu überblickenden Literatur allein schon die Monographien *Bretschger*, Unternehmen und Menschenrechte, 2010; *Brune*, Menschenrechte und transnationale Unternehmen, 2020; *Brunk*, Menschenrechtscompliance, 2022; *Buntenbroich*, Menschenrechte und Unternehmen, 2007; *Davarnejad*, Menschenrechtsverantwortung multinationaler Unternehmen und Corporate Social Responsibility (CSR), 2020; *Dören*, Business and Human Rights in den USA und in Deutschland, 2024; *Eickenjäger*, Menschenrechtsberichterstattung durch Unternehmen, 2017; *Geisser*, Außervertragliche Haftung privat tätiger Unternehmen für „Menschenrechtsverletzungen“ bei internationalen Sachverhalten, 2013; *Geldermann*, Völkerrechtliche Pflichten multinationaler Unternehmen, 2009; *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, 2019; *Günzör*, Sorgfaltspflichten für Unternehmen in transnationalen Menschenrechtsfällen, 2016; *Haider*, Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für Men-

steht weniger das in seltener Einmütigkeit bejahte „Ob“ einer solchen Verantwortung als vielmehr das „Wie“ ihrer effektiven Umsetzung. Aus zivilrechtlicher Sicht wird hierbei zuvörderst auf das Deliktsrecht rekurriert und erörtert, inwiefern sich eine Haftung im Inland ansässiger „Multinationals“ begründen und gerichtlich durchsetzen lässt, die über Konzern- oder Zulieferbeziehungen mit Unternehmen in Staaten mit prekärer Menschenrechtssituation verbunden sind.² Neuen Auftrieb hat die Diskussion in jüngerer Zeit durch gesetzgeberische Bemühungen auf nationaler wie europäischer Ebene erfahren, grenzüberschreitend tätige Unternehmen durch die Auferlegung umfassender Berichts-, Organisations- und Verfahrenspflichten proaktiv für die Verbesserung des Menschenrechtsschutzes auch im Ausland in Anspruch zu nehmen.³

All diese ausführlich diskutierten und zum Teil bereits praktizierten Ansätze lassen sich nicht zuletzt als Reaktionen auf die Ausgangsschwierigkeit ver-

schenrechtsverletzungen, 2018; *Heinen*, Deliktische Sorgfaltspflichten in transnationalen Lieferketten, 2022; *Hennings*, Über das Verhältnis von Multinationalem Unternehmen zu Menschenrechten, 2009; *Hillemanns*, Transnationale Unternehmen und Menschenrechte, 2004; *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, 2022; *Knoche*, Zugang zu deutschen Zivilgerichten bei internationalen Menschenrechtsklagen, 2023; *Koeltz*, Menschenrechtsverantwortung multinationaler Unternehmen, 2010; *Köster*, Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit privater (multinationaler) Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen, 2010; *Massoud*, Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten von transnationalen Unternehmen, 2018; *Meder*, Unternehmerische Haftung in grenzüberschreitenden Wertschöpfungsketten, 2022; *Nordhues*, Die Haftung der Muttergesellschaft und ihres Vorstands für Menschenrechtsverletzungen im Konzern, 2019; *Osieka*, Zivilrechtliche Haftung deutscher Unternehmen für menschenrechtsbeeinträchtigende Handlungen ihrer Zulieferer, 2014; *Pordzik*, Transsubjektive Deliktsverantwortlichkeit, 2022; *Schramm*, Privatrechtliche Wirkungen unternehmerischer Selbstverpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, 2020; *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung, 2017; *von Falkenhausen*, Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht, 2020; *Weidmann*, Der Beitrag der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zum Schutz der Menschenrechte, 2014; *Welwert*, Menschenrechtsverantwortung deutscher Konzerne, 2023.

- 2 Wegweisend *Wagner*, Haftung für Menschenrechtsverletzungen, *RabelsZ* 80 (2016), 717; *Weller/Kaller/Schulz*, Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, *AcP* 2016 (216), 387; speziell zu Konzernkonstellationen *Habersack/Zickgraf*, Deliktsrechtliche Verkehrs- und Organisationspflichten im Konzern, *ZHR* 182 (2018), 252; *Schall*, Die Mutter-Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen ihrer Auslandstöchter, *ZGR* 2018, 479; speziell zu Zuliefererkonstellationen *Fleischer/Korch*, Zur deliktsrechtlichen Verantwortlichkeit von Auftraggebern in der Lieferkette, *ZIP* 2019, 2181; *Habersack/Ehrl*, Die Verantwortlichkeit inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Zulieferer – *de lege lata* und *de lege ferenda*, *AcP* 219 (2019), 155.
- 3 Kontextualisierend *Renner*, Menschenrechts- und umweltbezogene Unternehmensverantwortung zwischen Kapitalmarkt und Lieferkette, *ZEuP* 2022, 782.

stehen, dass privatwirtschaftliche Unternehmen – trotz ihrer oftmals erheblichen Machtfülle⁴ – keiner unmittelbaren Menschenrechtsbindung unterliegen: Nach weithin vorherrschender Sichtweise sind Menschenrechte als Rechtspositionen gegenüber dem Staat und seinen Hoheitsträgern konzipiert, die zwar neben einer bloßen Abwehrfunktion auch Schutz- und Teilhabedimensionen haben können, aber keine direkten Ansprüche im Horizontalverhältnis zwischen Privaten begründen.⁵

Dieser Zuschnitt erschwert indes nicht nur die Herleitung entsprechender Verantwortungszuweisungen, um die sich Politik und Wissenschaft in jüngerer Zeit intensiv bemühen. Er wirft auch eine zweite, in der gegenwärtigen Diskussion bislang wenig beachtete Problematik auf: Welche Relevanz haben etwaige *Menschenrechtsberechtigungen* privatwirtschaftlicher Unternehmen für die Frage, ob und in welchem Ausmaß diese für die Zwecke des weltweiten Menschenrechtsschutzes in Anspruch genommen werden können?⁶ Dieser Leerstelle nimmt sich der Beitrag an. In einem ersten Schritt zeichnet er nach, inwieweit privatwirtschaftliche Unternehmen selbst Menschenrechtsschutz beanspruchen können, wobei der Begriff der Menschenrechte hier in einem weiten, auch verfassungsrechtlich kodifizierte Grundrechte umfassenden Sinne verstanden wird (unten II.).⁷ In einem zweiten Schritt geht der Beitrag da-

4 Dazu *Brunk* (Fn. 1), S. 27 ff.; *Nowrot*, Nun sag, wie hast du's mit den Global Players?, *Friedens-Warte* 2004, 119 ff., 139 ff.; vgl. auch schon *von Nell-Breuning*, Unternehmensverfassung, in: FS Kronstein, 1967, S. 47, 73 f.: „zweifelloser über den privaten Bereich hinausragende Machtgebilde“.

5 Das gilt jedenfalls für den *juristischen* Diskurs; vgl. statt vieler *Dörr*, „Privatisierung“ des Völkerrechts, *JZ* 2005, 905, 913; *Peters/Gless/Thomale/Weller*, Business and Human Rights: Towards a 'Smart Mix' of Regulation and Enforcement, *ZaöRV* 83 (2023), 415, 439 ff.; *Wagner*, *RabelsZ* 80 (2016), 717, 721 f. Siehe demgegenüber zu *politischen* und *moralischen* Menschenrechtskonzeptionen im Überblick *Brune* (Fn. 1), S. 141 ff.; für ein solches Menschenrechtsverständnis auch *An-Naim*, *Decolonizing Human Rights*, 2021, S. XII f.

6 Angeschnitten bei *Brackmann*, Freiheitskosten – Grundrechtskollisionen im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, *ZVglRWiss* 122 (2023), 107, 108 ff.; *Eickenjäger* (Fn. 1), S. 228 ff.; *Hübner* (Fn. 1), S. 501 ff.; *Jahn*, Vom korporativen Individualismus zum Gesellschaftsbezug multinationaler Unternehmen in einer internationalen Wirtschaftsordnung, *RW* 2022, 519, 537 f., 543 ff.; *Kubiciel*, Sorgfaltspflichten in der Lieferkette – normentheoretisch betrachtet, *ZVglRWiss* 122 (2023), 160, 169 ff.; *Mayen*, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, ein Instrument der Wirtschaftsaufsicht, *ZHR* 188 (2024), 177, 180; *Paschke*, Extraterritoriale Sorgfaltspflichten von Außenwirtschaftsunternehmen zur Achtung von Menschenrechten ante portas?, *RdTW* 2016, 121, 125; *A. Zimmermann/Weiss*, Völker- und verfassungsrechtliche Parameter eines deutschen Lieferkettengesetzes, *AVR* 58 (2020), 424, 458 ff. Allgemein zum Verhältnismäßigkeitsprinzip *Reuter*, ESG und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Schranke der multiplen Pflichten- und Haftungsvermehrung, *ZIP* 2023, 1782.

7 Vgl. zu einem solchen Verständnis *Bäcker*, Historische und ideengeschichtliche Grundlagen der Grundrechte, in: *Stern/Sodan/Möstl* (Hrsg.), *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund*, Band III, 2. Aufl.

rauf ein, welche Möglichkeiten einer gleichzeitigen Inpflichtnahme von Unternehmen für den Menschenrechtsschutz bestehen (unten III.). In einem dritten Schritt werden die aktuell auf nationaler und europäischer Ebene verfolgten gesetzgeberischen Ansätze einer staatlichen Zuweisung unmittelbarer Menschenrechtsverantwortung an privatwirtschaftliche Unternehmen daraufhin überprüft, ob und nach welchen Maßgaben sie deren Menschenrechtsberechtigungen Rechnung tragen und damit ihrerseits „menschenrechtskonform“ ausgestaltet sind (unten IV.). Der Beitrag schließt mit einem Fazit (unten V.) und einer Zusammenfassung in Thesen (unten VI.).

II. Menschenrechtsschutz für Unternehmen

Die Vorstellung, dass privatwirtschaftliche Unternehmen Menschenrechtsschutz genießen können, mag nach allgemeinem Sprachgebrauch erstaunlich anmuten.⁸ Sie entspricht aber der vorherrschenden, auf das Vertikalverhältnis zwischen Privaten und Staaten zugeschnittenen Menschenrechtskonzeption (unten 1.). Für die Bestimmung des konkreten Schutzzumfangs ist allerdings zwischen verschiedenen Bezugspunkten der Menschenrechtsberechtigung von Unternehmen zu differenzieren (unten 2.). Unterschiede bestehen auch zwischen der nationalen, der europäischen und der internationalen Ebene des Menschenrechtsschutzes (unten 3.).

1. Die vorherrschende Menschenrechtskonzeption

Die Geschichte der Menschenrechte ist zuvörderst eine Geschichte der Auflehnung gegen hoheitliche Oppression. Das zeigt sich schon am Beispiel der häufig als ältestes Menschenrechtsdokument eingestuftes *Magna Carta* von 1215, mit der dem englischen Adel grundlegende politische Freiheiten ge-

2022, § 58, Rn. 19ff., dem zufolge Grundrechte eine institutionalisierte Form der Menschenrechte darstellen. Ähnlich *Haratsch*, Die Geschichte der Menschenrechte, 5. Aufl. 2020, S. 17f.; *Nowak*, Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, 2002, S. 13. Für eine strikte Unterscheidung zwischen kodifizierten Grundrechten und universalen Menschenrechten hingegen *Isiksel*, The Rights of Man and the Rights of the Man-Made: Corporations and Human Rights, 38 Hum. Rts. Q. 294, 342ff. (2016); *Moyn*, The Last Utopia, 2010, S. 11ff., die allerdings in Bezug auf Menschenrechte nicht klar zwischen rechtlichen und „nur“ moralischen Verpflichtungen trennen. Weniger strikt wiederum *Isiksel*, Corporate Human Rights Claims under the ECHR, 17 Geo. J. L. & Pub. Pol’y 979, 981 (2019).

⁸ Vgl. *Baldegger*, Menschenrechtsschutz für juristische Personen in Deutschland, der Schweiz und den Vereinigten Staaten, 2017, S. 35; *Emberland*, The Human Rights of Companies, 2006, S. 25ff.; *Isiksel*, 17 Geo. J. L. & Pub. Pol’y 979, 980 (2019); *Kaufmann*, Menschenrechte: Risiko oder Chance für Unternehmen?, ZSR 2013, 497, 508.

genüber dem englischen König zugestanden wurden.⁹ Es setzt sich fort mit den der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung zugrunde liegenden Dokumenten der *Virginia Declaration of Rights* von 1776, der *Declaration of Independence* aus dem gleichen Jahr und der *Bill of Rights* von 1791, ebenso wie mit der auf dem Höhepunkt der Französischen Revolution verabschiedeten *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* von 1789, die auf die Überwindung des absolutistischen Herrschaftsmodells und die Unterwerfung staatlichen Handelns unter den Bürgerwillen zielte.¹⁰ Die hiervon inspirierte Vorstellung einer selbstbestimmten, vor staatlichen Zugriffen geschützten Freiheitssphäre des Individuums wurde in den Grundrechtskatalogen der nationalstaatlichen Verfassungskodifikationen des 19. und 20. Jahrhunderts weitergetragen.¹¹ Und auch die an den Zweiten Weltkrieg anschließende Verankerung der Menschenrechtsidee auf der internationalen Ebene – zunächst durch die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948,¹² sodann auch durch völkervertragliche Kodifikationen wie die *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK) von 1950 und den *Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte* von 1966¹³ – ist nach verbreiteter Lesart vor allem als Reaktion auf die leidvollen Erfahrungen mit staatlicher Unterdrückung, namentlich in den menschenverachtenden Regimen der faschistischen Achsenmächte zu deuten.¹⁴

Bei dieser in der Tradition der Aufklärung wurzelnden, auf die Freiheit des Einzelnen abzielenden Abwehrfunktion gegenüber staatlichen Übergriffen¹⁵ ist die Menschenrechtsentwicklung zwar seitdem nicht stehen geblieben. So

-
- 9 Nußberger, *Die Menschenrechte*, 2021, S. 9 ff. Mit der Identifizierung der *Magna Carta* als ältestem Menschenrechtsdokument ist freilich nicht gesagt, dass die ideengeschichtlichen Grundlegungen der Menschenrechte nicht schon älter oder auf den westlichen Kulturkreis begrenzt wären; vgl. hierzu *Haratsch* (Fn. 7), S. 18 ff. Kritisch zu einem primär westlich zentrierten Narrativ der Menschenrechtsentwicklung etwa *An-Naim* (Fn. 5), S. 11 ff.; *Mende*, *Global Governance und Menschenrechte*, 2020, S. 133 ff.
- 10 *Haratsch* (Fn. 7), S. 50 ff.; *Nußberger* (Fn. 9), S. 13 ff.; *Würtenberger*, *Von der Aufklärung zum Vormärz*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Band I, 2004, § 2, Rn. 5 ff.
- 11 *Haratsch* (Fn. 7), S. 54 ff.; *Nußberger* (Fn. 9), S. 22 ff. Bündig *Harbarth/Reichenbach*, *Die Aktiengesellschaft im Spiegel zeitgenössischer Gemeinwohlverständnisse*, in: *FS Henssler*, 2023, S. 911, 915 m. w. N.
- 12 Näher *Charlesworth*, *Universal Declaration of Human Rights* (1948), in: *Peters/Wolfrum* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Februar 2008; siehe auch *Nußberger* (Fn. 9), S. 25 ff.
- 13 *Nußberger* (Fn. 9), S. 31 ff.
- 14 Vgl. *An-Naim* (Fn. 5), S. VIII, 28; *Brune* (Fn. 1), S. 141 f.; *Nußberger* (Fn. 9), S. 25; *von Arnould*, *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2023, Rn. 615.
- 15 Vertiefend *Lübbe-Wolf*, *Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte*, 1988; *Poscher*, *Grundrechte als Abwehrrechte*, 2003; *Schlink*, *Freiheit durch Eingriffsabwehr. Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion*, *EuGRZ* 1984, 457; vgl. auch *Barczak*, *Konstitutionalisierung der Privatrechtsordnung*, in: *Scheffczyk/Wolter*

wurden etwa durch Instrumente wie den *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* von 1966 neuartige Kategorien von Menschenrechten entworfen¹⁶ sowie durch Fortentwicklungen der Rechtsprechung unter anderem des Bundesverfassungsgerichts, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des UN-Menschenrechtsausschusses zunehmend auch positive Leistungs-, Schutz- und Teilhabeansprüche als Elemente menschenrechtlicher Garantien anerkannt, bei welchen es in erster Linie nicht mehr um „Freiheit vom Staat“, sondern um „Freiheit durch den Staat“ geht¹⁷ – bis hin zu einer die eigenen Territorialgrenzen überschreitenden Schutzverantwortung („Responsibility to Protect“).¹⁸ Darüber hinaus haben Menschenrechte als Argumentationsgrundlage auch und gerade im politischen Diskurs erheblich an Bedeutung gewonnen.¹⁹ An ihrem primär staatsbezogenen Zuschnitt hat all dies aber bis heute nichts geändert.²⁰ Deutlich wird dies nicht zuletzt durch die Regelungen zur Passivlegitimation vor Verfassungsgerichten, internationalen Gerichten wie dem EGMR und Kontrollgremien wie dem UN-Menschenrechtsausschuss, welche menschenrechtsbezogene Beschwerden sämtlich nur gegenüber Staaten und ihren Organen zulassen.²¹ Damit erklärt sich auch, warum sich eine Herleitung direkter Ansprüche aus Menschenrechten im Horizontalverhältnis zwischen Privaten nach wie vor jedenfalls *de lege lata* schwerlich begründen lässt (dazu noch unten III. 1.).

(Hrsg.), *Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, Band 4, 2017, S. 91, 102.

16 Vgl. zu den verschiedenen „Generationen“ der Menschenrechte *Nußberger* (Fn. 9), S. 55 ff.

17 Vgl. zu dieser Entwicklung *Muckel*, *Wandel des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft – Folgen für Grundrechtstheorie und Grundrechtsdogmatik*, VVDStRL 79 (2020), 245, 247 ff. Im jüngeren rechtstheoretischen Schrifttum wird zudem verstärkt die kollektiv-gesellschaftliche Dimension von Menschenrechten in den Vordergrund gerückt; etwa *Teubner*, *Die anonyme Matrix: Zu Menschenrechtsverletzungen durch „private“ transnationale Akteure*, *Der Staat* 45 (2006), 161, 165 ff., sowie die Beiträge im Sammelband *Vesting/Korioth/Augsberg* (Hrsg.), *Grundrechte als Phänomene kollektiver Ordnung*, 2014.

18 Im Überblick *Barkholdt/Winkelmann*, *Responsibility to Protect*, in: *Peters/Wolfrum* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, September 2019.

19 Vgl. etwa *Moyn* (Fn. 7), der die Funktion der Menschenrechte als Bezugspunkt sozialer Bewegungen betont.

20 Vgl. etwa Art. 1 Abs. 3 GG und zu dessen Auslegung *Ehlers*, *Grundrechtsbindung und Grundrechtsschutz von Unternehmen im deutschen und europäischen Recht*, *DVBl.* 2019, 397, 400; siehe auch die Nachweise in Fn. 5.

21 *Schindowski*, *Sind transnationale Unternehmen verpflichtet, internationale Menschenrechte zu beachten?*, *StudZR* 2019, 84, 106; vgl. auch *Dörr*, *JZ* 2005, 905, 906, der allerdings auf die Möglichkeit einer Unterscheidung zwischen Rechtsbegründung und -durchsetzung hinweist.

2. Unternehmen als Menschenrechtsträger

Vor dem Hintergrund einer auf das Vertikalverhältnis zwischen Einzelem und Staat zugeschnittenen Menschenrechtskonzeption wird verständlich, warum auch privatwirtschaftliche Unternehmen im Ausgangspunkt nicht nur nicht als Adressaten, sondern vielmehr als Träger von Menschenrechten in Betracht kommen.²² Denn zumindest *prima facie* sind solche Unternehmen nichts anderes als organisatorische Zusammenschlüsse von Privatpersonen mit dem Ziel der Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen.²³ Unter den heutigen ökonomischen Bedingungen der Arbeitsteilung und Spezialisierung sind derlei Zusammenschlüsse geradezu Voraussetzung für eine Teilnahme des Einzelnen am Wirtschaftsleben.²⁴ Keiner näheren Begründung bedarf es daher, dass jedenfalls die an einem privatwirtschaftlichen Unternehmen beteiligten natürlichen Personen in ihrem unternehmensbezogenen Handeln – beispielsweise in der Rolle als Anteilseigner, Arbeitnehmer oder Organwalter – Menschenrechtsschutz beanspruchen können, zumindest soweit das jeweilige Handeln auch ihre eigene Rechtssphäre berührt.²⁵

Eine von der individuellen Menschenrechtsberechtigung einzelner Unternehmensbeteiligter zu trennende Frage ist indes, ob privatwirtschaftliche Unternehmen sich auch als solche, d.h. in ihrer Eigenschaft als Kollektiv, auf Menschenrechte berufen können.²⁶ Sie drängt sich insbesondere für solche Unternehmen auf, die – bezogen auf ihren Rechtsträger – von der Rechtsordnung als eigenständige Rechtsperson behandelt werden, also auch unabhängig von ihren Teilhabern Träger von Rechten und Pflichten sein können. Entwicklungsgeschichtlich war es gerade die konsequente Trennung der eigenen Rechts- und daran anknüpfend auch Vermögenssphäre von derjenigen der be-

22 Muckel, VVDStRL 79 (2020), 245, 279; vgl. auch Hübner (Fn. 1), S. 196; Muchlinski, Human Rights and Multinationals: Is There a Problem?, 77 International Affairs 31, 32 (2001); Schmalenbach, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, AVR 39 (2001), 57, 63 f.

23 Vgl. Greenfield, Corporations Are People Too (And They Should Act Like It), 2018, S. 2 f. Ausführlich zum Unternehmensbegriff in verschiedenen Disziplinen Rast, Unternehmerische Organisationsfreiheit und Gemeinwohlbelange, 2022, S. 18 ff. m. w. N.

24 So schon Papier, Unternehmen und Unternehmer in der verfassungsrechtlichen Ordnung der Wirtschaft, VVDStRL 35 (1977), 55, 87 f.; Papier, Art. 12 GG, Freiheit des Berufs und Grundrecht der Arbeit, DVBl. 1984, 801, 807; vgl. auch Bachmann, Privatrecht als Organisationsrecht, in: Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2002 (2003), S. 9, 20 f.

25 Siehe zur diesbezüglichen Abgrenzung Baldegger (Fn. 8), S. 740 f.; Emberland (Fn. 8), S. 69 ff.

26 Vgl. zur Trennung zwischen den Rechten des Unternehmens und denjenigen seiner Anteilseigner Richter, Gute Policy im Aktienrecht, ZHR 177 (2013), 577, 589, 591; Wolff, Schutz des privatwirtschaftlichen Unternehmens im Recht der Europäischen Union, in: Burgi/Habersack (Hrsg.), Handbuch Öffentliches Recht des Unternehmens, 2023, § 6, Rn. 6.

teiligten Individuen, welche die Figur der „juristischen Person“ weltweit zum Erfolgsmodell und zur bevorzugten Rechtsform namentlich für Großunternehmen mit erheblichem Finanzierungsbedarf gemacht hat.²⁷

Freilich rechtfertigt die Anerkennung einer eigenständigen Rechtsträgerschaft juristischer Personen für sich genommen noch nicht den Schluss, dass sich diese über die einfachgesetzliche Ebene hinaus auch auf den Bereich des verfassungs- und völkerrechtlich verankerten Menschenrechtsschutzes erstrecken muss. Aus historischer Sicht liegt sogar eher die gegenteilige Annahme nahe. Denn bis weit in das 19. Jahrhundert hinein war die Gründung juristischer Personen durch Private sowohl im kontinentaleuropäischen als auch im anglo-amerikanischen Rechtsraum von staatlichen Konzessionen abhängig, an die sich umfängliche Aufsichts- und Lenkungsbefugnisse anschlossen.²⁸ Vor diesem Hintergrund wurden in der Rechtsform einer juristischen Person betriebene Unternehmen gemeinhin als „verlängerter Arm des Staates“ betrachtet.²⁹ So verwundert es auch nicht, dass sie in den ersten Menschenrechtskatalogen – namentlich der französischen *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* von 1789 und der US-amerikanischen *Bill of Rights* von 1791 – mit keinem Wort Erwähnung fanden.

Erst mit der im Laufe des 19. Jahrhunderts erfolgenden schrittweisen Ablösung des staatlichen Konzessions- durch ein Normativsystem, das die Gründung und Unterhaltung juristischer Personen durch Private nicht mehr von einer gewillkürten staatlichen Entscheidung, sondern nur noch von der Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen abhängig machte,³⁰ begann sich der Gedanke einer eigenständigen Menschenrechtsträgerschaft juristischer Personen Bahn zu brechen. Eine Vorreiterrolle nahm hierbei der US-amerikanische Supreme Court ein, der schon wenige Jahre nach seiner Gründung damit begann, den durch die US-amerikanische Verfassung garantierten Grundrechts-

27 Vgl. Meyer, Haftungsbeschränkung im Recht der Handelsgesellschaften, 2000, S. 2 sowie die Zitate von Charles William Eliot und Nicholas Murray Butler bei *Cataldo, Limited Liability with One-Man Companies and Subsidiary Corporations*, 18 Law & Contemp. Probs. 473 (1953): “by far the most effective legal invention ... made in the nineteenth century”; “the greatest single discovery of modern times”. Ausführlich zur Entwicklung Ranieri, Die Rechtskategorie „juristische Person“ als Schöpfung von Doktrin und Gesetzgebung im 19.–20. Jahrhundert, in: Liber Amicorum Portale, 2019, S. 109 ff.

28 Habersack, Gemeinwohlbindung und Unternehmensrecht, AcP 220 (2020), 594, 603 f.; Harbarth/Reichenbach, in: FS Henssler (Fn. 11), S. 911, 913 f. m. w. N.

29 Zu Handelscompagnien Harbarth/Reichenbach, in: FS Henssler (Fn. 11), S. 911, 914; vgl. auch Coing, Europäisches Privatrecht, Band I, 1985, S. 526.

30 Harbarth/Reichenbach, in: FS Henssler (Fn. 11), S. 911, 917 f.; Lieder, Die 1. Aktienrechtsnovelle vom 11. 6. 1870, in: Bayer/Habersack (Hrsg.), Aktienrecht im Wandel, Band I, 2007, S. 318, 329 f. m. w. N. Die Unterscheidung relativierend Thiessen, Appetitus Socialis Berolinensis, Rg 25 (2017), 46, 56.

schutz auf juristische Personen auszuweiten.³¹ In Deutschland entbrannte eine dahingehende Diskussion – obschon einige Landesverfassungen bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewisse Beschwerderechte juristischer Personen vorgesehen hatten – erst zu Zeiten der Weimarer Republik, deren Verfassung sich zur Menschenrechtsträgerschaft juristischer Personen allerdings noch ausschwig.³² Keinen Zweifel mehr an einer solchen ließ dann jedoch das Grundgesetz von 1949, welches die Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen in Art. 19 Abs. 3 GG ausdrücklich verankerte (dazu unten II. 3. a)). Auch auf der europäischen Ebene spiegelt sich diese Entwicklung wider und wird die Möglichkeit der Menschenrechtsträgerschaft juristischer Personen sowohl in der Rechtsprechung des EGMR zur EMRK als auch in derjenigen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Charta der Grundrechte der EU (GRCh) wie selbstverständlich vorausgesetzt (dazu unten II. 3. b)).³³

Wenngleich damit zumindest in den Verfassungstraditionen Europas und der USA die Menschenrechtsträgerschaft juristischer Personen heute als im Grundsatz unstreitig gelten darf, ist ihre theoretische wie dogmatische Herleitung Gegenstand anhaltender Kontroversen. Im Wesentlichen lassen sich hierbei zwei Argumentationslinien ausmachen: Ein erster Begründungsansatz sieht juristische Personen – in Anlehnung an *Friedrich Carl von Savignys* „Fiktionstheorie“ – als bloße Zweckschöpfungen der Rechtsordnung an,³⁴ die sich auf Menschenrechte nur insoweit stützen können, wie es das Schutzbedürfnis der an ihnen beteiligten Individuen erfordert.³⁵ Dem steht ein Ansatz gegenüber, der – in der Tradition von *Otto von Gierkes* „Theorie der realen Verbandspersönlichkeit“³⁶ – die Eigenständigkeit juristischer Personen im

31 Ausführlich *Weitensteiner*, Person und Korporation, 2023, S. 77 ff.; *Winkler*, *The Corporations*, 2018, S. 35 ff.; vgl. auch *Isiksel*, 38 *Hum. Rts. Q.* 294, 301 ff. (2016).

32 *Baldegger* (Fn. 8), S. 64 ff. m. w. N.; ausführlich *Dietmair*, Die juristische Grundrechtsperson des Art. 19 Abs. 3 GG im Licht der geschichtlichen Entwicklung, 1988, S. 9 ff.

33 Darin kommt nicht zuletzt das gemeinsame Erbe des europäischen Liberalismus zum Ausdruck; vgl. *Emberland* (Fn. 8), S. 47 ff.; *Kleinlein*, Die juristische Person des Privatrechts in der Rechtsprechung des EGMR, *JöR* 65 (2017), 85, 104.

34 Grundlegend *von Savigny*, *System des heutigen römischen Rechts*, Band II, 1840, § 85, Rn. 236; näher hierzu *Fleischer*, Große Debatten im Gesellschaftsrecht: Fiktionstheorie versus Theorie der realen Verbandspersönlichkeit im internationalen Diskurs, *RabelsZ* 87 (2023), 5, 9 ff.

35 Für eine solch derivative Herleitung der Menschenrechtsträgerschaft steht etwa die vom Bundesverfassungsgericht zu Art. 19 Abs. 3 GG entwickelte „Durchgriffstheorie“ (dazu noch unten II. 3. a)).

36 Etwa *von Gierke*, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887, S. 5; *von Gierke*, *Deutsches Privatrecht*, Band I, 1895, S. 470 ff.; im Ansatz auch schon *Beseler*, *System des gemeinen deutschen Privatrechts*, 2. Aufl. 1866, S. 235 ff. Näher hierzu *Fleischer*, *RabelsZ* 87 (2023), 5, 11 f.

Rechtsverkehr betont und ihre Menschenrechtsträgerschaft primär danach bemessen will, inwieweit sie sich in einer zu natürlichen Personen vergleichbaren Lage befinden.³⁷ Weitgehend parallel hierzu verläuft die Diskussion in den USA, in der sich diese beiden Ansätze als „Aggregate Theory“ und „Real Entity Theory“ gegenüberstehen.³⁸ In der höchstrichterlichen Rechtsprechung lassen sich insoweit allerdings weder dies- noch jenseits des Atlantiks durchgängig konsistente Begründungslinien ausmachen, werden vielmehr Elemente mal dieser, mal jener Theorie herangezogen, um das im Einzelfall als angemessen erachtete Ergebnis zu untermauern.³⁹

3. Ebenen des Menschenrechtsschutzes

Für die Bestimmung des konkreten Umfangs sowie der Zielrichtung des unternehmensbezogenen Menschenrechtsschutzes ist weiter nach der einschlägigen Rechtsebene zu differenzieren.

a) Nationale Ebene

Ausgangspunkt des unternehmensbezogenen Menschenrechtsschutzes auf der nationalen Ebene ist in der deutschen Rechtsordnung Art. 19 Abs. 3 GG. Hiernach gelten die den deutschen Staat und seine Organe bindenden Grundrechte des Grundgesetzes „auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind“. Der verfassungsrechtliche Begriff der „juristischen Person“ ist dabei denkbar weit und umfasst neben juristischen Personen im Sinne des einfachen Rechts auch Personenmehrheiten und organisatorische Zusammenschlüsse, die als solche am Rechtsverkehr teilnehmen.⁴⁰

Bemerkenswert – und im internationalen Vergleich ungewöhnlich – ist die Beschränkung des Schutzes auf *inländische* juristische Personen, womit nach der im deutschen Recht traditionell vorherrschenden Sitztheorie diejenigen juristischen Personen gemeint sind, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in

37 Für eine solch originäre Herleitung der Menschenrechtsträgerschaft steht etwa der im Schrifttum zum Grundgesetz stark vertretene Ansatz der „grundrechtstypischen Gefährdungslage“ (dazu noch unten II. 3. a)).

38 *Weitensteiner* (Fn. 31), S. 75 f. Interessanterweise wird hier – anders als in der deutschen Diskussion – der Ansatz der „Aggregate Theory“ gerade dann herangezogen, wenn ein möglichst weitreichender Menschenrechtsschutz juristischer Personen begründet werden soll; siehe dazu *Skeel Jr.*, *The Corporation as Trinity*, 45 *Seattle U. L. Rev.* 155, 164 ff. (2021).

39 Vgl. *Baldegger* (Fn. 8), S. 61 ff.; speziell für das Bundesverfassungsgericht *Rauber*, *Zur Grundrechtsberechtigung fremdstaatlich beherrschter juristischer Personen*, 2019, S. 10 f.

40 Statt aller *Kaufhold*, in: Dreier (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, 4. Aufl. 2023, Art. 19 Abs. 3 GG, Rn. 36 f. Soweit im Folgenden von „juristischen Personen“ die Rede ist, wird ebenfalls dieses weite Begriffsverständnis zu Grunde gelegt.

Deutschland haben.⁴¹ Historischer Hintergrund dieser Einschränkung war offenbar vor allem der Wunsch des Verfassungsgebers, der neu geschaffenen Bundesrepublik einen möglichst weitreichenden außenpolitischen und fremdenrechtlichen Handlungsspielraum zu verschaffen.⁴² Ihre praktische Bedeutung hat sich freilich mittlerweile durch eine Vielzahl europa- und völkerrechtlicher Überlagerungen stark relativiert. So erstreckt sich der Schutz der deutschen Grundrechte nunmehr unstreitig auch auf juristische Personen mit Sitz im EU-Ausland sowie auf in Drittstaaten ansässige juristische Personen, die sich auf die EU-Grundfreiheiten berufen oder auf Grundlage eines von Deutschland oder der EU geschlossenen völkerrechtlichen Vertrags eine Inländergleichbehandlung verlangen können (dazu unten II. 3. c)).⁴³

Ungleich größere Schwierigkeiten im Umgang mit Art. 19 Abs. 3 GG bereitet das Kriterium der „wesensmäßigen Anwendbarkeit“. Auf der Hand liegt zwar, dass hierdurch jedenfalls diejenigen Grundrechte von einer Anwendung auf juristische Personen ausgeschlossen werden sollen, die an natürliche Qualitäten des Menschen anknüpfen (etwa Leben und körperliche Unversehrtheit).⁴⁴ Im Übrigen aber ist umstritten, welche qualitativen Anforderungen aus dem Wesensvorbehalt abzuleiten sind, ob er im Einzelfall insbesondere einen „Durchgriff“ bzw. „Durchblick“ auf die Individualgrundrechte der hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Personen verlangt⁴⁵ oder schon das Bestehen einer „grundrechtstypischen Gefährdungslage“ für

41 BVerfG, 27. 6. 2018 – 2 BvR 1287/17, 2 BvR 1583/17, NJW 2018, 2392, Rn. 28 f.; *Becker/Meyer*, Die Grundrechtsberechtigung ausländischer juristischer Personen im Lichte von Europarecht und Völkerrecht, AöR 147 (2022), 311, 315 f.; *Huber*, in: *Huber/Voßkuhle* (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 8. Aufl. 2024, Art. 19 GG, Rn. 318 ff. Kritisch hierzu und stattdessen für eine Marktortanknüpfung plädierend *Müller-Terpitz*, Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen im Zeitalter der Globalisierung und Digitalisierung, JZ 2020, 1080, 1082 ff.; daran anschließend *Müller*, Grundrechts- und Beschwerdefähigkeit juristischer Personen nach dem Brexit, EWS 2023, 87, 93 f.

42 Etwa mit Blick auf den Abschluss von Handels- und Investitionsschutzabkommen; siehe *Becker/Meyer*, AöR 147 (2022), 311, 320 f. Zu weiteren möglichen Motiven und der Kritik hieran *Baldegger* (Fn. 8), S. 195 ff.; *Müller-Terpitz*, JZ 2020, 1080, 1082 ff.

43 Ausführlich *Becker/Meyer*, AöR 147 (2022), 311, 326 ff.; vgl. auch *Müller-Terpitz*, JZ 2020, 1080, 1085 f.; am Beispiel von juristischen Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich *Müller*, EWS 2023, 87, 88 ff.

44 *Kaufhold*, in: *Dreier* (Fn. 40), Art. 19 Abs. 3 GG, Rn. 100 f.; *Kingreen/Poscher*, Grundrechte. Staatsrecht II, 39. Aufl. 2023, Rn. 239 f.; vgl. auch BVerfG, 26. 2. 1997 – 1 BvR 2172/96, BVerfGE 95, 220, 242.

45 So zuerst BVerfG, 2. 5. 1967 – 1 BvR 587/63, BVerfGE 21, 362, 369; vgl. auch BVerfG, 8. 7. 1982 – 2 BvR 1187/80, BVerfGE 61, 82, 100 f.; BVerfG, 31. 10. 1984 – 1 BvR 35/82, 1 BvR 356/82, 1 BvR 794/82, BVerfGE 68, 193, 205 f.; BVerfG, 14. 4. 1987 – 1 BvR 775/84, BVerfGE 75, 192, 195 f. Aus der Literatur etwa *Huber*, in: *Huber/Voßkuhle* (Fn. 41), Art. 19 GG, Rn. 226 ff.; *Remmert*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz-Kommentar, 103. EL 2024, Art. 19 Abs. 3 GG, Rn. 34 ff.

die Schutzgewährung ausreichen lässt⁴⁶ (zu den dahinter stehenden theoretischen Grundannahmen bereits oben II. 2.). Auch wenn der Gedanke richtig ist, dass es beim Grundrechtsschutz letztlich stets um den Schutz von Menschen geht, sprechen in funktionaler Hinsicht die besseren Argumente für den zweitgenannten Ansatz: Das Erfordernis einer konkreten Rückbindung des kollektiven Grundrechtsschutzes juristischer Personen an den Individualschutz der einzelnen hinter ihnen stehenden natürlichen Personen relativiert nicht nur die durch Art. 19 Abs. 3 GG angeordnete eigenständige Grundrechtsträgerschaft.⁴⁷ Es stößt auch dort an Grenzen, wo die Interessen der hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Personen nicht gleichläufig sind. So können beispielsweise die Interessen der Anteilseigner eines als juristische Person betriebenen Unternehmens im Einzelfall nicht nur untereinander stark divergieren, sondern auch gänzlich andere sein als diejenigen seiner Arbeitnehmer, Organwalter oder auch Gläubiger.⁴⁸ Gerade dann aber lässt sich das grundrechtliche Schutzbedürfnis der juristischen Person nicht mehr adäquat als Summe der einzelnen Individualrechtspositionen der an ihr beteiligten Einzelpersonen erfassen, sondern erlangt der eigenständige Grundrechtsschutz des Kollektivs seine besondere praktische Relevanz – allen voran als Begründungs- und Rationalitätsanforderung an staatliche Eingriffe in das Unternehmensgefüge und seine auf ein einheitliches Auftreten nach außen hinwirkenden internen Entscheidungsprozesse.⁴⁹

b) Europäische Ebene

Der nationale Menschenrechtsschutz für Unternehmen wird ergänzt durch den Menschenrechtsschutz auf europäischer Ebene, dessen zentrale Rechtsquellen die EMRK sowie das Primärrecht der EU, insbesondere die GRCh, bilden. Beide haben auch für das Handeln des deutschen Staates und seiner Organe unmittelbare Bedeutung.

46 So etwa *Dreier*, in: *Dreier* (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, 3. Aufl. 2013, Art. 19 Abs. 3 GG, Rn. 34; *Kingreen*, *Das Verfassungsrecht der Zwischenschicht*, JöR 65 (2017), 1, 29 ff.; *Muckel*, *Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsverpflichtung – Wer kann sich auf Grundrechte berufen und wer wird durch sie verpflichtet?*, JA 2020, 411, 413 f.; *Muckel*, *VVDStRL 79* (2020), 245, 256 ff.; *Sachs*, in: *Sachs* (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar*, 9. Aufl. 2021, Art. 19 GG, Rn. 67, 91. Vereinzelt greift auch das Bundesverfassungsgericht auf diesen Ansatz zurück; siehe etwa BVerfG, 9. 10. 2002 – 1 BvR 1611/96, 1 BvR 805/98, BVerfGE 106, 28, 43 f.

47 Zu dieser Kritik *Tettinger*, *Juristische Personen des Privatrechts als Grundrechtsträger*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Band II, 2006, § 51, Rn. 22; vgl. auch *Muckel*, *VVDStRL 79* (2020), 245, 256.

48 Eingehend *Ackermann*, *Unternehmen als Grundrechtssubjekte*, JöR 65 (2017), 113, 119, 123, 130 f.; vgl. auch *Raiser*, *Das Unternehmen als Organisation*, 1969, S. 10 m. w. N.

49 Vgl. *Ackermann*, JöR 65 (2017), 113, 130 ff.; ferner *Denga*, *Zurechnung*, 2022, S. 352 ff.: „Legitimitätsfilter“.

Die EMRK bindet als völkerrechtlicher Vertrag ihre Vertragsstaaten – einschließlich der Bundesrepublik Deutschland – umfassend, d. h. bei jeder Form der Ausübung öffentlicher Gewalt.⁵⁰ In der deutschen Rechtsordnung kommt ihr formal betrachtet zwar lediglich der Rang eines einfachen Bundesgesetzes zu.⁵¹ Das Bundesverfassungsgericht zieht ihre Garantien und die auf diese bezogene Rechtsprechung des EGMR jedoch regelmäßig als Auslegungshilfe bei der Interpretation auch der Grundrechte des Grundgesetzes heran.⁵²

Steht die Durchführung von Unionsrecht in Rede – sei es durch die Organe des deutschen Staates in seiner Rolle als Mitgliedstaat oder durch die Unionsorgane selbst – greift vorrangig der unionsrechtliche Grundrechtsschutz, der sich gemäß Art. 6 EUV aus der GRCh⁵³, der EMRK⁵⁴ und den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten speist. Eine zusätzliche Bindung der Mitgliedstaaten an nationale Grundrechte und die EMRK wird hierdurch zwar nicht berührt.⁵⁵ Sie darf aber nicht dazu führen, dass unionsrechtliche Verpflichtungen nicht eingehalten werden,⁵⁶ sondern wird grundsätzlich nur noch dann relevant, wenn das Unionsrecht den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielräume belässt.⁵⁷ Auch dann ist freilich auf eine kohärente Auslegung von nationalen Grundrechten, EMRK und GRCh zu achten.⁵⁸

50 Der durch die EMRK gewährte Rechtsschutzmechanismus ist allerdings gegenüber dem nationalen Grundrechtsschutz subsidiär; vgl. *Peters/Altwickler*, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 2012, § 2, Rn. 1 ff.

51 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. 2021, § 3, Rn. 8; *Peters/Altwickler* (Fn. 50), § 1, Rn. 6 ff.

52 Exemplarisch BVerfG, 4. 5. 2011 – 2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10, 2 BvR 2333/08, 2 BvR 1152/10, 2 BvR 571/10, BVerfGE 128, 326, Rn. 88 ff., 100 ff., 137 ff.; näher hierzu *Daiber*, Der Einfluss der EGMR-Rechtsprechung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, DÖV 2018, 957.

53 Siehe zu deren Anwendungsbereich Art. 51 Abs. 1 GRCh.

54 Diese gilt im Unionsrecht angesichts des zwar in Art. 6 Abs. 2 EUV vorgesehenen, aber noch nicht erfolgten Beitritts der EU allerdings nur im Gewand der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts nach Art. 6 Abs. 3 AEUV und erlangt zudem über die Konvergenzklausel des Art. 52 Abs. 3 GRCh für die Auslegung der Unionsgrundrechte Bedeutung. Näher zum Verhältnis zwischen EMRK und Unionsrecht *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 51), § 4.

55 Zur fortbestehenden Bindung an die Grundrechte *Streinz/W. Michl*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 51 GRCh, Rn. 26; zur fortbestehenden Bindung an die EMRK *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 51), § 4, Rn. 2 f.

56 Vgl. EuGH, 26. 2. 2013 – Rs. C-399/11, Melloni, ECLI:EU:C:2013:107, Rn. 60, NJW 2013, 1215; EuGH, 16. 7. 2020 – Rs. C-311/18, Schrems II, ECLI:EU:C:2020:559, Rn. 100, EuZW 2020, 941; *Wolff*, in: Burgi/Habersack (Fn. 26), § 6, Rn. 10.

57 Vgl. BVerfG, 6. 11. 2019 – 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152, Rn. 43 ff.; BVerfG, 6. 11. 2019 – 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216, Rn. 33 ff.; eingehend zu dieser Rechtsprechung *W. Michl*, Die Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts in der digitalisierten Grundrechtlandschaft, Jura 2020, 479. Differenzierend *Kirchhof*, Nationale Grundrechte und Unionsgrundrechte, NVwZ 2014, 1537, 1538.

58 Vgl. aus Sicht des Unionsrechts Art. 52 Abs. 3, Abs. 4, Art. 53 GRCh.

Im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz sehen diese europäischen Rechtsquellen zwar keine allgemeine Festlegung zur Menschenrechtsberechtigung von Unternehmen bzw. juristischen Personen vor. Es bestehen jedoch hinreichende Anhaltspunkte, dass von einer solchen zumindest implizit ausgegangen wird. Das gilt im Besonderen für die EMRK.⁵⁹ So setzt etwa Art. 10 Abs. 1 Satz 3 EMRK voraus, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung auch „Hörfunk-, Fernseh- und Kinounternehmen“ zukommt. Zudem erkennt Art. 34 EMRK die Befugnis zur Individualbeschwerde vor dem EGMR „jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe“ zu. Noch deutlicher wird Art. 1 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK, der den Schutz des Eigentums ausdrücklich auch „juristischen Personen“ garantiert. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass der EGMR in seiner Rechtsprechung seit jeher ohne nähere Problematisierung von der Einbeziehung juristischer Personen in den Schutzbereich jedenfalls solcher EMRK-Garantien ausgeht, die ihrer Natur nach auch auf solche Personen anwendbar sind.⁶⁰ Neben dem Eigentumsschutz und der Meinungsfreiheit wird dies insbesondere für das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK, die Vereinigungsfreiheit nach Art. 11 EMRK sowie das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK bejaht.⁶¹

Nicht anders als der EGMR verfährt der EuGH,⁶² obschon die GRCh hinsichtlich juristischer Personen noch vager bleibt als die EMRK. Ausdrücklich erwähnt werden sie lediglich im Zusammenhang mit dem Recht auf Dokumentenzugang (Art. 42 GRCh), dem Recht auf Befassung des Europäischen Bürgerbeauftragten (Art. 43 GRCh) und dem Petitionsrecht (Art. 44

59 Vgl., auch zum Folgenden, *Ackermann*, Grundrechte juristischer Personen im kartellrechtlichen Sanktionsverfahren: Ein Reformhindernis?, NZKart 2015, 17, 20f.; *Emberland* (Fn. 8), S. 3f., 33ff.; *Kleinlein*, JöR 65 (2017), 85, 88ff.; *Wouters/Chané*, Multinational Corporations in International Law, in: Noortmann/Reinisch/Ryngeart (Hrsg.), Non-State Actors in International Law, 2015, S. 225, 230ff.

60 Vgl. etwa EGMR, 26. 4. 1979 – 6538/74, Sunday Times/UK, ECLI:CE:ECHR:1979:0426JUD000653874, Rn. 42ff., BeckRS 1979, 108526; EGMR, 5. 5. 1995 – 18465/91, Air Canada/UK, ECLI:CE:ECHR:1995:0505JUD001846591, Rn. 27ff., BeckRS 1995, 124713; EGMR, 20. 9. 2011 – 14902/04, Yukos/Russland, Rn. 534ff., NJOZ 2012, 2000; EGMR, 10. 7. 2012 – 34940/10, Grainger/UK, ECLI:CE:ECHR:2012:0710DEC003494010, Rn. 28ff., BeckRS 2012, 219998; siehe auch *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 51), § 17, Rn. 5.

61 *Emberland* (Fn. 8), S. 56; *Kleinlein*, JöR 65 (2017), 85, 93ff.; *Muchlinski*, 77 International Affairs 31, 33 (2001).

62 Vgl. etwa EuGH, 17. 12. 1970 – Rs. 11/70, Internationale Handelsgesellschaft, ECLI:EU:C:1970:114, Rn. 3ff., NJW 1971, 343; EuGH, 26. 6. 1980 – Rs. C-136/79, National Panasonic, ECLI:EU:C:1980:169, Rn. 17ff., BeckRS 2004, 71568; EuGH, 11. 7. 1989 – Rs. C-265/87, Schröder, ECLI:EU:C:1989:303, Rn. 13ff., BeckRS 2004, 72769; EuGH, 22. 12. 2010 – Rs. C-279/09, DEB, ECLI:EU:C:2010:811, Rn. 38ff., 59, EuZW 2011, 137; EuGH, 9. 11. 2010 – verb. Rs. C-92/09, C-93/09, Schecke, ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 53, 87, EuZW 2010, 939 m. Anm. *Guckelberger*.

GRCh).⁶³ Dass der EuGH die Möglichkeit einer eigenständigen Menschenrechtsträgerschaft von Unternehmen bzw. der sie tragenden juristischen Personen dennoch auch über diese Einzelbestimmungen hinaus anerkennt, dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass sowohl die EMRK als auch die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts im Sinne von Art. 6 Abs. 3 EUV ein solches Verständnis nahelegen und die GRCh nicht hinter die bereits erreichten europäischen Menschenrechtsstandards zurückfallen sollte.⁶⁴ So ist beispielsweise seit jeher unstrittig, dass das Recht der unternehmerischen Freiheit nach Art. 16 GRCh – zumal in Abgrenzung zum individualbezogenen Recht der Berufsfreiheit nach Art. 15 GRCh – auch und gerade juristische Personen schützt.⁶⁵

c) Internationale Ebene

Auf der internationalen Ebene findet die im deutschen und europäischen Recht praktizierte Einbeziehung von Unternehmen bzw. der sie tragenden juristischen Personen in den Schutzbereich von Menschenrechtsdokumenten keine unmittelbare Entsprechung.⁶⁶ So ist beispielsweise die gemeinhin als Ausgangspunkt der internationalen Menschenrechtsentwicklung angesehene *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948 ausschließlich auf natürliche Personen zugeschnitten.⁶⁷ Diesem Vorbild folgen unter anderem die *Amerikanische Menschenrechtskonvention* von 1969 (AMRK, vgl. deren Art. 1 Abs. 2) und die afrikanische *Banjul-Charta* von 1981 (vgl. deren Art. 2).⁶⁸ Auch die Garantien des *Internationalen Pakts über bürgerliche und*

63 Ein weiteres Indiz für die Anerkennung der Menschenrechtsträgerschaft juristischer Personen könnte man darin sehen, dass die GRCh die Berechtigten bei manchen Rechten als „Mensch“, bei anderen als „Person“ bezeichnet (was sich aber nicht in allen offiziellen Sprachfassungen widerspiegelt); dazu *Ackermann*, NZKart 2015, 17, 21.

64 Vgl. *Huber*, in: *Huber/Voßkuhle* (Fn. 41), Art. 19 GG, Rn. 219; *Remmert*, in: *Dürig/Herzog/Scholz* (Fn. 45), Art. 19 Abs. 3 GG, Rn. 21a.

65 EuGH, 27. 3. 2014 – Rs. C-314/12, UPC Telekabel Wien, ECLI:EU:C:2014:192, Rn. 49, NJW 2014, 1577; EuGH, 30. 6. 2016 – Rs. C-134/15, Lidl, ECLI:EU:C:2016:498, Rn. 26f., LMuR 2016, 240; siehe auch *Wolff*, in: *Burgi/Habersack* (Fn. 26), § 6, Rn. 21.

66 Vgl. *Emberland* (Fn. 8), S. 32; *Kleinlein*, JöR 65 (2017), 85, 86; *Tietje*, Die juristische Person des Privatrechts im allgemeinen Völkerrecht und im internationalen Wirtschaftsrecht – Entwicklungen und rechtliche Herausforderungen, in: FS Walter-Schücking-Institut, 2014, S. 671, 686 ff.; *Wouters/Chané*, in: *Noortmann/Reinisch/Ryngaert* (Fn. 59), S. 225, 233. A. A. *Haider* (Fn. 1), S. 200.

67 *Donnelly*, *Universal Human Rights in Theory and Practice*, 2. Aufl. 2003, S. 23 ff.; *Emberland* (Fn. 8), S. 52.

68 *Emberland* (Fn. 8), S. 52; *Kleinlein*, JöR 65 (2017), 85, 89; *Tietje*, in: FS Walter-Schücking-Institut (Fn. 66), S. 671, 687 f. Näher zur AMRK *Emberland*, *The Corporate Veil in the Jurisprudence of the Human Rights Committee and the Inter-*

politische Rechte von 1966 beziehen sich auf Individuen (vgl. dessen Art. 2 Abs. 1) und werden namentlich vom für ihre Auslegung zuständigen UN-Menschenrechtsausschuss nicht auf Unternehmen bzw. die sie tragenden juristischen Personen erstreckt.⁶⁹ Dies dürfte sich auch vor dem Hintergrund des kompromisshaften Charakters gerade der frühen Phase der Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes erklären, in der gemeinsame Nenner zwischen teils sehr unterschiedlichen Verfassungstraditionen gesucht wurden.⁷⁰

Praktisch fällt diese (vermeintliche) Lücke des Menschenrechtsschutzes für Unternehmen auf der internationalen Ebene indes schon deshalb kaum ins Gewicht, weil mit dem aus einer Vielzahl bi- und multilateraler Abkommen bestehenden Regime des internationalen Investitionsschutzrechts ein dichtes Netz materieller und prozeduraler Garantien zur Verfügung steht, die sich in der Sache weitgehend mit den Schutzgehalten der für die privatwirtschaftliche Betätigung von Unternehmen besonders relevanten Menschenrechten überschneiden.⁷¹ Dass der investitionsschutzrechtliche Begriff des „Investors“ dabei auch und gerade Unternehmen bzw. die sie tragenden juristischen Personen erfasst, steht nach den einschlägigen Definitionen der weltweit über 3000, zumeist nach gleichem Muster aufgebauten Investitionsschutzabkommen außer Zweifel.⁷² Nicht zufällig werden internationale Investitionsschutzrechte deshalb bisweilen – mit durchaus kritischem Unterton – auch als „the human rights of capital“ bezeichnet.⁷³

American Court and Commission of Human Rights, 4 Hum. Rts. L. Rev. 257, 260 (2004).

69 Vgl. *Emberland*, 4 Hum. Rts. L. Rev. 257, 261 ff. (2004); *Tietje*, in: FS Walter-Schücking-Institut (Fn. 66), S. 671, 686 f.

70 Vgl. am Beispiel des Eigentumsrechts *Müller*, „Complex structures of freedom and unfreedom“. Zur Entwicklung der Strukturidee des Eigentums und zu ihrer Erschließung für Teilbereiche der modernen Wirtschaftsordnung, AöR 147 (2022), 518, 535 f. m. w. N.

71 Vgl. *Alvarez*, Are Corporations “Subjects” of International Law?, 9 Santa Clara J. Int’l L. 3, 15 ff. (2011); *Klein*, Human Rights and International Investment Law: Investment Protection as Human Right?, 4 GoJIL 179, 181, 186 ff. (2012); *Nelson*, Human Rights Law and BIT Protection: Areas of Convergence, 12 JWIT 1, 27 (2011); *Steininger*, The Role of Human Rights in Investment Law and Arbitration, in: Bantekas/Stein (Hrsg.), The Cambridge Companion to Business & Human Rights Law, 2021, S. 406, 415 f.

72 So fallen beispielsweise unter den Investorenbegriff des Investitionsschutzabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China vom 1. 12. 2003 (BGBl. II 2005, 732) gemäß Art. 1 Nr. 2 lit. b) in Bezug auf China ausdrücklich auch „Wirtschaftseinheiten, einschließlich Gesellschaften, Körperschaften, Vereinigungen und andere Organisationen, die nach den Rechtsvorschriften der Volksrepublik China eingetragen und gegründet sind und mit Sitz in der Volksrepublik China“.

73 *Cooper*, Afterword: Social Rights and Human Rights in the Time of Decolonization, 3 Humanity 473, 487 f. (2012); *Slobodian*, Globalists, 2018, S. 125, 145. Kri-

Der durch das Investitionsschutzrecht vermittelte internationale „Menschenrechtsschutz“ hat dabei eine doppelte Stoßrichtung: Zum einen erfasst er die Gewährleistung bestimmter absoluter Standards wie den Schutz vor unrechtmäßiger Enteignung und den Anspruch auf „Fair and Equitable Treatment“, welche Elemente unter anderem des menschenrechtlichen Eigentumschutzes und rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien beinhalten.⁷⁴ Zum anderen räumen die meisten Investitionsschutzabkommen zusätzlich relative Schutzpositionen in Form der Grundsätze der Inländergleichbehandlung („National Treatment“) und Meistbegünstigung („Most Favored Nation“) ein,⁷⁵ die insbesondere dann relevant werden können, wenn der Gaststaat – wie in Deutschland der Fall – inländische und gegebenenfalls bestimmte ausländische Unternehmen bzw. die sie tragenden juristischen Personen bereits in den Schutzbereich von Menschenrechten einbezieht. Ein investitionsschutzrechtlich geschütztes Unternehmen wird sich dann, wenn das im Einzelfall anwendbare Abkommen keine dahingehenden Ausnahmebestimmungen enthält,⁷⁶ darauf berufen können, auch mit Blick auf das Zugeständnis des Menschenrechtsschutzes nicht schlechter als ein inländisches oder in dieser Hinsicht schon privilegiertes ausländisches Unternehmen behandelt werden zu dürfen,⁷⁷ soweit es sich in einer vergleichbaren Situation befindet.⁷⁸ Für die deutsche Rechtsordnung hat dies zur Konsequenz, dass die auf nationaler und europäischer Ebene eingeräumten Menschenrechtsberechtigungen für Unternehmen bzw. die sie tragenden juristischen Personen über das Investitionsschutzrecht auch auf die internationale Ebene und drittstaatliche Unternehmen durchschlagen können.

4. Zwischenergebnis

Nach der historisch gewachsenen, auch heute noch vorherrschenden staatszentrierten Menschenrechtskonzeption liegt es nahe, privatwirtschaftliche Unternehmen in erster Linie nicht als Adressaten, sondern als Träger von

tisch zur Einbettung von Investitionsschutzrechten in den Menschenrechtsdiskurs *Isiksel*, 38 Hum. Rts. Q. 294, 296 ff., 310 ff. (2016): „dehumanization of human rights“.

74 Ausführlich *Klein*, 4 GoJIL 179, 189 ff. (2012); vgl. auch *Steininger*, in: Bantekas/Stein (Fn. 71), S. 406, 416.

75 *Dolzer/Schreuer*, Principles of International Investment Law, 2. Aufl. 2012, S. 198 f., 206 f.

76 Solche Ausnahmebestimmungen sind üblich in Bezug auf Privilegierungen, die aufgrund der Zugehörigkeit einer Vertragspartei zu einer gemeinsamen Freihandelszone, Zoll- oder Wirtschaftsunion gewährt werden; vgl. etwa Art. 3 Abs. 4 des Deutsch-Chinesischen Investitionsschutzabkommens vom 1. 12. 2003 (Fn. 72).

77 Vgl. zu dieser Argumentation mit Blick auf die gesellschaftskollisionsrechtliche Gründungsanknüpfung *Renner/Kindt*, Internationales Gesellschaftsrecht und Investitionsschutzrecht, *RabelsZ* 86 (2022), 787, 811 ff.

78 Vgl. zum ungeschriebenen Erfordernis der Vergleichbarkeit der zu behandelnden Situationen beim Inländergleichbehandlungs- und Meistbegünstigungsgrundsatz *Dolzer/Schreuer* (Fn. 75), S. 199 f., 206 f.

Menschenrechten anzusehen. Dabei erschöpft sich der Menschenrechtsschutz des Unternehmens nicht in der Summe der einzelnen Schutzpositionen der an ihm beteiligten natürlichen Personen. Vielmehr weist er eine darüber hinausgehende Qualität auf, die sich auf das Unternehmen als interessenpluralistisches Kollektiv bezieht.

Dieser Gedankengang hat in der deutschen Rechtsordnung einen positivrechtlichen Niederschlag in Art. 19 Abs. 3 GG gefunden, wird aber auch auf der europäischen Ebene des Menschenrechtsschutzes in ständiger Rechtsprechung sowohl des EGMR zur EMRK als auch des EuGH zur GRCh anerkannt. Auf der internationalen Ebene sind Menschenrechtsdokumente hingegen bislang nur auf natürliche Personen zugeschnitten, profitieren Unternehmen dafür aber vom Regime des internationalen Investitionsschutzrechts, das ihnen in der Investorenrolle nicht nur absolute, zu menschenrechtlichen Schutzgehalten teils parallel laufende Schutzpositionen einräumt, sondern auch über die relativen Garantien der Inländergleichbehandlung und Meistbegünstigung eine Berufung auf diejenigen Menschenrechte ermöglichen kann, die auf nationaler und europäischer Ebene anderen Unternehmen bereits gewährt werden.

III. Menschenrechtspflichten von Unternehmen

Der Befund, dass privatwirtschaftliche Unternehmen selbst durch bestimmte Menschenrechte auf nationaler, europäischer wie internationaler Ebene geschützt sind, schließt es keineswegs aus, sie zugleich für die Zwecke des Menschenrechtsschutzes in die Pflicht zu nehmen. Eine unmittelbare Menschenrechtsbindung, wie sie in der Völkerrechtswissenschaft schon seit Längerem diskutiert wird, lässt sich jedoch *de lege lata* schwerlich begründen (unten 1.). Der herkömmliche Weg einer Inanspruchnahme liegt vielmehr in der Auferlegung einfachrechtlicher Pflichten zugunsten solcher Rechtsgüter, die parallel und gegenüber dem Staat auch durch Menschenrechte geschützt sind (unten 2.). Die in jüngster Zeit verfolgten gesetzgeberischen Ansätze gehen allerdings konzeptionell darüber hinaus, indem sie den Menschenrechtsschutz als solchen zum Gegenstand der Verantwortungszuweisung an Unternehmen machen (unten 3.).

1. Ausgangspunkt: Keine unmittelbare Menschenrechtsbindung

Im Ausgangspunkt ist auf Grundlage der vorherrschenden, auf das Verhältnis des Einzelnen zum Staat zugeschnittenen Menschenrechtskonzeption weithin anerkannt, dass private Unternehmen keiner unmittelbaren Menschenrechtsbindung unterliegen.⁷⁹ An dieser Richtungsentscheidung ändert

⁷⁹ Statt vieler Dörr, JZ 2005, 905, 913; Peters/Gless/Thomale/Weller, ZaöRV 83 (2023), 415, 439 ff.; Wagner, RabelsZ 80 (2016), 717, 721 f.

grundsätzlich auch die Tatsache nichts, dass namentlich grenzüberschreitend agierende Unternehmen oftmals über ein erhebliches Machtpotenzial verfügen.⁸⁰ Ihre wirtschaftliche und soziale Macht ist eine kategorial andere als diejenige des Staates und seiner Organe, welche im Kern auf die Ausübung eines hoheitlichen Gewaltmonopols zurückzuführen ist.⁸¹ Während erstere im Faktischen wurzelt, ist letztere – jedenfalls idealtypisch – rechtlich verfasst und kann gerade hieraus ihren spezifischen Befolungsanspruch ableiten.⁸²

In Teilen des völkerrechtlichen Schrifttums wird indes schon seit Längerem vorgeschlagen, die Konzeption der Menschenrechte zu erweitern und diese auch gegenüber Unternehmen zur Geltung zu bringen.⁸³ Die überkommene Differenzierung zwischen „staatlich“ und „nichtstaatlich“ bzw. „öffentlich“ und „privat“ verstelle den Blick darauf, dass einzelne privatwirtschaftliche Unternehmen – nicht zuletzt durch Ausnutzung der ihnen eingeräumten Rechtsprivilegien⁸⁴ – mittlerweile eine Machtfülle erreicht hätten, die derjenigen einzelner Staaten nicht nachstehe⁸⁵ und damit die menschenrechtlich geschützten Freiheiten natürlicher Personen in mindestens ebenso hohem Maße

80 Zu diesem *Brunk* (Fn. 1), S. 27 ff.; *Nowrot*, *Friedens-Warte* 2004, 119 ff., 139 ff., jeweils m. w. N.

81 *Muckel*, *JA* 2020, 411, 416; *Muckel*, *VVDStRL* 79 (2020), 245, 277; vgl. auch *Canaris*, *Grundrechte und Privatrecht*, *AcP* 184 (1984), 201, 205 ff.; *Peters/Gless/Thomale/Weller*, *ZaöRV* 83 (2023), 415, 440, 442.

82 In Anlehnung an die Unterscheidung von „Macht“ und „Herrschaft“ bei *Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Aufl. 1980, S. 28 ff. Auf Phänomene faktischer Macht reagiert die Rechtsordnung herkömmlich nicht mit einer Menschenrechtsbindung, sondern mit zwingenden Vorschriften des einfachen Rechts, beispielsweise im Wettbewerbsrecht oder zum Schwächerenschutz im Vertragsrecht; näher hierzu *Renner*, *Machtbegriffe zwischen Privatrecht und Gesellschaftstheorie*, in: *Möslein* (Hrsg.), *Private Macht*, 2016, S. 505, 519 ff. Für die hoheitliche Machtausübung ist eine Menschenrechtsbindung demgegenüber deshalb von entscheidender Bedeutung, weil sie die einzige Form einer echten inhaltlichen Rechtsbindung darstellt, über die auch der staatliche Gesetzgeber grundsätzlich nicht disponieren kann.

83 Etwa *Arnold*, *Corporations and Human Rights Obligations*, 1 *BHRJ* 255, 262 ff. (2016); *Clapham*, *Human Rights Obligations of Non-State Actors*, 2006, S. 76 ff., 266 ff.; *Emmerich-Fritsche*, *Zur Verbindlichkeit der Menschenrechte für transnationale Unternehmen*, *AVR* 45 (2007), 541, 554 ff., 558 ff.; *Kinley/Tadaki*, *From Talk to Walk: The Emergence of Human Rights Responsibilities for Corporations at International Law*, 44 *Va. J. Int'l L.* 931, 960 ff. (2004); *Ratner*, *Corporations and Human Rights: A Theory of Legal Responsibility*, 111 *Yale L. J.* 443, 461 ff. (2001).

84 Vgl. hierzu *Pistor*, *The Code of Capital*, 2019, S. 49 ff.

85 Vgl. zu wirtschaftlichen Kennzahlen <https://www.globaljustice.org.uk/news/69-richest-100-entities-planet-are-corporations-not-governments-figures-show/> (Abruf: 1. 8. 2024 – Das Abrufdatum gilt auch für die folgenden Links), wonach unter den 100 wirtschaftsstärksten Organisationen der Welt 69 Privatunternehmen vertreten seien.

beeinträchtigen könne.⁸⁶ Dies rufe gegenüber den Betroffenen einen Legitimationsbedarf hervor, dem, zumal in Ermangelung einer demokratischen Verantwortlichkeit privater Unternehmen, durch deren unmittelbare Menschenrechtsbindung Rechnung zu tragen sei.⁸⁷ Nur eine „radikale Horizontalisierung“⁸⁸ der Menschenrechtsgeltung könne sicherstellen, dass individuelle Freiheitsräume auch im transnationalen Zusammenhang gewährleistet blieben, in dem grenzüberschreitend tätige Unternehmen operierten, es aber an Instanzen mangle, die deren Macht durch zwingendes Recht einhegen könnten.⁸⁹

Für eine Umsetzung dieser Vorschläge im geltenden Völkerrecht finden sich jedoch bislang kaum Anhaltspunkte.⁹⁰ Im Gegenteil: Privatwirtschaftliche Unternehmen werden in keinem verbindlichen Menschenrechtsdokument als Verpflichtete erwähnt und eine im Jahr 2003 ergriffene UN-Initiative zur Schaffung einer dahingehenden multilateralen Konvention blieb ohne Erfolg.⁹¹ Auch von einer völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung einer unmittelbaren Menschenrechtsbindung privatwirtschaftlicher Unternehmen kann mangels entsprechender Präzedenzfälle in der Staatenpraxis und einer darin zum Ausdruck kommenden *opinio iuris* bislang nicht ausgegangen werden.⁹² Der Ausgang fortdauernder Bemühungen, eine unmittelbare Menschenrechtsbindung von Unternehmen völkervertraglich zu verankern,⁹³ er-

86 Ausführlich *Mende* (Fn. 9), S. 35 ff., 237 ff.; *Wettstein*, *Multinational Corporations and Global Justice*, 2009, S. 180 ff.; vgl. auch *Weissbrodt/Kruger*, *Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights*, 97 AJIL 901 f. (2003).

87 Vgl. *Arnold*, 1 BHRJ 255, 264 f., 275 (2016); *Emmerich-Fritsche*, AVR 45 (2007), 541, 551; *Mende* (Fn. 9), S. 48 ff., 181 ff., 246 ff.

88 Nach *Gerstenberg*, *Privatrecht, Verfassung und die Grenzen judizieller Sozialregulierung*, ARSP-Beiheft 74 (2000), 141, 155.

89 Näher zu diesem Gedankengang *Viellechner*, *Transnationalisierung des Rechts*, 2013, S. 217 ff. m. w. N. Zur Möglichkeit der Herausbildung eines differenzierteren zwingenden Rechts jenseits des Staates zumindest innerhalb einzelner Funktionsregime *Renner*, *Zwingendes transnationales Recht*, 2011, S. 199 ff.; speziell mit Blick auf regimespezifische Menschenrechte *Teubner*, *Verfassungsfragmente*, 2012, S. 195 ff.

90 Statt vieler *Crawford*, *Brownlie's Principles of Public International Law*, 9. Aufl. 2019, S. 630.

91 Siehe dazu *Krajewski*, *Die Menschenrechtsbindung transnationaler Unternehmen*, MRM 2012, 66, 71; *Schindowski*, StudZR 2019, 84, 89 f.

92 *Crawford* (Fn. 90), S. 630; *Hübner* (Fn. 1), S. 213 ff.; *Schindowski*, StudZR 2019, 84, 89 ff.

93 Dazu *Deva*, *Business and Human Rights: Alternative Approaches to Transnational Regulation*, 17 Annu. Rev. Law Soc. Sci. 139, 146 ff. (2021); *Muchlinski*, *Multinational Enterprises and the Law*, 3. Aufl. 2021, S. 599 ff.; *Peters/Gless/Thomale/Weller*, ZaöRV 83 (2023), 415, 421 f.; *Schindowski*, StudZR 2019, 84, 114 ff.

scheint angesichts der nach wie vor skeptischen Haltung zahlreicher Staaten in dieser Frage ungewiss.⁹⁴

Gewisse Aufweichungen hat die Ablehnung einer unmittelbaren Menschenrechtsbindung von Unternehmen in jüngerer Zeit allerdings auf der nationalen Ebene erfahren.⁹⁵ So hat namentlich das deutsche Bundesverfassungsgericht in einer Reihe kontrovers diskutierter Entscheidungen bestimmte Konstellationen anerkannt, in welchen aufgrund einer „strukturellen Ungleichgewichtslage“ zwischen Einzelpersonen und Unternehmen von Letzteren situativ zu verlangen sei, dass sie die Grundrechte betroffener Einzelpersonen beachten.⁹⁶ Während die den Ausgangspunkt dieser Rechtsprechungslinie bildende „Fraport-Entscheidung“ noch eine Beschränkung dieses Gedankengangs auf staatlich beherrschte Unternehmen nahelegte,⁹⁷ ist das Gericht mit den Entscheidungen „Bierdosen-Flashmob“⁹⁸ und „Stadionverbot“⁹⁹ dazu übergegangen, auch Privaten eine situationsspezifische Grundrechtsbindung aufzuerlegen, soweit sie Räume für den öffentlichen Verkehr eröffnen oder gesellschaftlich bedeutsame, grundsätzlich für jedermann zugängliche Veranstaltungen ins Werk setzen.¹⁰⁰ Indes lässt die Spezifität der dieser Rechtsprechung zugrundeliegenden, auf Zugangskonstellationen im Inland zugeschnittenen Fallgestaltungen bislang kaum Verallgemeinerungen zu (erst recht nicht für die internationale Ebene des Menschenrechtsschutzes) und hat das Gericht den Schritt zu einer generellen Erstreckung der unmittelbaren Grundrechtsbindung auf private Unternehmen ausdrücklich gemieden.¹⁰¹ Von einer Ablösung der überkommenen Menschenrechtskonzeption

94 Vgl. *Endres/Krisch*, Das Lieferkettengesetz als Global Governance, RW 2022, 463, 467. Zu möglichen Gründen hierfür *Nowrot*, Wirtschaft und Menschenrechte: Aktuelle Entwicklungen und prinzipielle Überlegungen, in: Krajewski (Hrsg.), Staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in globalen Lieferketten, 2018, S. 3, 23 ff.

95 Rechtsvergleichender Überblick bei *Peters/Gless/Thomale/Weller*, ZaöRV 83 (2023), 415, 438 f.; speziell zur EU-Ebene *Ehlers*, DVBl. 2019, 397, 402.

96 Näher hierzu *Jobst*, Konsequenzen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung Privater, NJW 2020, 11; *F. Michl*, Situativ staatsgleiche Grundrechtsbindung privater Akteure, JZ 2018, 910; *Ruffert*, Privatrechtswirkung der Grundrechte. Von Lüth zum Stadionverbot – und darüber hinaus?, JuS 2020, 1.

97 BVerfG, 22. 2. 2011 – 1 BvR 699/06, BVerfGE 128, 226, Rn. 45 ff. In einem *obiter dictum* deutete das Gericht allerdings eine mögliche Erstreckung auf private Unternehmen bereits an (a. a. O., Rn. 59).

98 BVerfG, 18. 7. 2015 – 1 BvQ 25/15, NJW 2015, 2485.

99 BVerfG, 11. 4. 2018 – 1 BvR 3080/09, BVerfGE 148, 267.

100 Näher *F. Michl*, JZ 2018, 910, 912 f.; zur möglichen Übertragung dieses Gedankengangs auf marktbeherrschende Kommunikationsplattformen a. a. O., 917 f.; insofern jedoch eher zurückhaltend BGH, 29. 7. 2021 – III ZR 179/20, BGHZ 230, 347, Rn. 55 ff., 69 ff., NJW 2021, 3179.

101 Vgl. *Muckel*, VVDStRL 79 (2020), 245, 277 ff. Differenzierend – und kritisch zum rhetorischen „Etikettenschwindel“ des Gerichts – *Hellgardt*, Wer hat Angst vor der unmittelbaren Drittwirkung?, JZ 2018, 901.

im geltenden Recht wird man daher jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sprechen können.

2. Herkömmlicher Ansatz: Mittelbarer Menschenrechtsschutz

Die weithin anerkannte Ablehnung einer unmittelbaren Menschenrechtsbindung privatwirtschaftlicher Unternehmen darf nicht zu dem Fehlschluss verleiten, dass menschenrechtlich garantierte Freiheiten ihnen gegenüber überhaupt keinen rechtlichen Schutz genössen. Tatsächlich besteht dieser Schutz sogar in großem Umfang. Er wird jedoch durch das einfache Recht vermittelt, aus zivilrechtlicher Sicht insbesondere durch das Deliktsrecht.¹⁰² Zwar wird man aus der Sicht der deutschen Rechtsordnung nicht so weit gehen können, Menschenrechte selbst als „sonstige Rechte“ im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB oder als „Schutzgesetze“ im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB zu qualifizieren, weil hierfür nicht nur die tatbestandlichen Voraussetzungen fehlen, sondern dadurch auch der konzeptionelle Zuschnitt der Menschenrechte auf das Vertikalverhältnis des Einzelnen zum Staat unterlaufen würde.¹⁰³ Sehr wohl können aber elementare menschliche Interessen wie Leben, körperliche Unversehrtheit und Eigentum sowohl auf menschenrechtlicher als auch auf deliktsrechtlicher Ebene geschützt sein.¹⁰⁴ Folgerichtig kann ein durch die Menschenrechte gebundener Staat seinen menschenrechtlichen Schutzpflichten unter anderem dadurch gerecht werden, dass er ein Deliktsrecht zur Verfügung stellt, über das Konflikte zwischen Privaten in einer Weise beigelegt werden können, welche die jeweiligen, auch menschenrechtlich geschützten Interessen der Beteiligten in angemessenen Ausgleich bringt.¹⁰⁵

Gerade hieran sind allerdings mit Blick auf die geltende Rechtslage in Deutschland und die Besonderheiten grenzüberschreitend über Konzernstrukturen und Zulieferketten agierender Unternehmen in jüngerer Zeit Zweifel laut geworden – insbesondere seitdem die Thematik durch dramatische

102 *Wagner*, *RabelsZ* 80 (2016), 717, 753 f.; *Wagner*, Haftung für Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette, *ZIP* 2021, 1095, 1096; vgl. auch *Canaris*, *AcP* 184 (1984), 201, 227.

103 Ausführlich *Hübner* (Fn. 1), S. 181 ff., 270 ff.; vgl. auch *Habersack/Ebrl*, *AcP* 219 (2019), 155, 194 ff.; *Wagner*, *RabelsZ* 80 (2016), 717, 755 f.; *Weller/Kaller/Schulz*, *AcP* 216 (2016), 387, 400, 407. A.A. *Nordhues* (Fn. 1), S. 36 ff.; *Osieka* (Fn. 1), S. 134 ff.; *Schall*, *ZGR* 2018, 479, 481.

104 *Hübner* (Fn. 1), S. 183, 227; *Wagner*, *RabelsZ* 80 (2016), 717, 753 f.; *Wagner*, *ZIP* 2021, 1095, 1096; *Wagner*, in: *Münchener Kommentar zum BGB*, 9. Aufl. 2024, § 823 BGB, Rn. 123. Im Einzelnen *Görgen* (Fn. 1), S. 204 ff.; *von Falkenhausen* (Fn. 1), S. 245 ff.

105 *Wagner*, *ZIP* 2021, 1095, 1096. Vgl. zur verfassungsrechtlichen Funktion des Privatrechts auch *Hesse*, *Verfassungsrecht und Privatrecht*, 1988, S. 27 ff. Die menschenrechtlichen Schutzpflichten des Staates erschöpfen sich freilich nicht in der Bereitstellung privatrechtlicher Ausgleichsregeln, sondern können noch weiter reichen und beispielsweise auch Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge erfordern.

Einzelereignisse wie den auch vor deutschen Gerichten verhandelten Fabrikbrand im pakistanischen Karatschi im September 2012 in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt ist.¹⁰⁶ Zum einen Sorge die unionsweit vereinheitlichte kollisionsrechtliche Erfolgsortanknüpfung nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO¹⁰⁷ („Tatortprinzip“) dafür, dass auch vor deutschen Gerichten auf eine im Ausland eingetretene Verletzung eines (auch) menschenrechtlich geschützten Rechtsguts grundsätzlich nur das möglicherweise laxere Deliktsrecht des jeweiligen Produktionsstaates zur Anwendung kommen könne.¹⁰⁸ Zum anderen sei es selbst bei unterstellter Anwendbarkeit des deutschen Deliktsrechts kaum möglich, eine Haftung inländischer Unternehmen bzw. ihrer Rechtsträger für ein etwaiges pflichtwidriges Verhalten ihrer ausländischen Tochtergesellschaften zu begründen. Dem stehe namentlich das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 AktG; § 13 Abs. 1 und 2 GmbHG) entgegen, nach dem jeder selbstständige Rechtsträger innerhalb einer Konzernstruktur nur für das Handeln der eigenen Organe einzustehen und folgerichtig nur für ein Verschulden innerhalb der eigenen Organisationssphäre aufzukommen habe.¹⁰⁹ In einer lediglich durch schuldvertragliche Verbindungen konstruierten Lieferkettenstruktur mit rechtlich unabhängigen Zulieferern gelte dieser Sphärengedanke erst recht.¹¹⁰ Eine Haftung auch der Inlandsgesellschaft sei vor diesem Hintergrund nur denkbar, wenn diese nachweislich selbst einen bestimmenden Einfluss auf die konkrete, für die eingetretene Rechtsgutsverletzung ursächliche Gefahrenquelle ausgeübt und daraus resultierende Überwachungs- oder Verkehrssicherungspflichten verletzt habe.¹¹¹

106 Ausführlich zu diesem Fall *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, 2022, S. 274 ff. Weitere Beispiele bei *Teubner*, Der Staat 45 (2006), 161, 162 f.

107 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – Rom II-VO, ABl. L 199/40.

108 *Kieninger*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Schadensersatzklagen wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten, RW 2022, 584, 596 ff.; *Mansel*, Internationales Privatrecht de lege lata wie de lege ferenda und Menschenrechtsverantwortlichkeit deutscher Unternehmen, ZGR 2018, 439, 453 ff.; *Mittwoch*, Die Notwendigkeit eines Lieferkettengesetzes aus der Sicht des Internationalen Privatrechts, RIW 2020, 397, 399 ff.; *Wagner*, RabelsZ 80 (2016), 717, 739 ff. Einschränkend *Thomale/Hübner*, Zivilgerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Unternehmensverantwortung, JZ 2017, 385, 391 f.; *Weller/Thomale*, Menschenrechtsklagen gegen deutsche Unternehmen, ZGR 2017, 509, 524 f., die eine alternative Anknüpfung nach Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO an den Sitz der Inlandsgesellschaft als Handlungsort zulassen wollen. Kritisch hierzu *Mansel*, ZGR 2018, 439, 456 ff.

109 *Wagner*, RabelsZ 80 (2016), 717, 759 ff. m. w. N.; ausführlich *Hübner* (Fn. 1), S. 237 ff.

110 *Peters/Gless/Thomale/Weller*, ZaöRV 83 (2023), 415, 449.

111 Vgl. *Beckers*, Globale Wertschöpfungsketten: Theorie und Dogmatik unternehmensbezogener Pflichten, ZfPW 2021, 220, 240 ff.; *Hübner* (Fn. 1), S. 248 ff., 268 f.; *Wagner*, RabelsZ 80 (2016), 717, 766 ff. Zu möglichen Fallgruppen *Fleischer/Korch*,

Damit fasse das tradierte Deliktsrechtssystem seine Verantwortungszuweisungen so eng, dass der in Konzern- und Zuliefererkonstellationen typischerweise auftretende Fall der Verletzung (auch) menschenrechtlich geschützter Rechtsgüter im Ausland meist durch das Raster falle und keine Haftung der an der Spitze der Konzernstruktur oder Lieferkette stehenden, wirtschaftlich in der Regel potenteren Inlandsgesellschaft nach sich ziehe.¹¹² Betroffene seien dann auf ein Vorgehen gegen die unmittelbar für die Rechtsgutsverletzung verantwortliche Tochter- oder Zulieferergesellschaft im Ausland beschränkt, welches dort nicht zuletzt an unzureichenden staatlichen Strukturen zur Rechtsdurchsetzung scheitern könne.¹¹³

3. Neuer Ansatz: Unmittelbare Menschenrechtsverantwortung

Die zuvor dargestellte Ausgangslage wird – obschon sie mit der vorherrschenden Menschenrechtskonzeption sowie den tradierten Grundprinzipien des Delikts- und Gesellschaftsrechts im Einklang steht¹¹⁴ – auf breiter rechtspolitischer Front als unbefriedigend empfunden. Diese Haltung gründet im Wesentlichen auf der Erwägung, dass es als unbillig erachtet wird, dass grenzüberschreitend agierende Unternehmen – legal und wirtschaftlich durchaus rational – sog. „Governance Gaps“ ausnutzen, insbesondere Kosten sparen können, indem sie Teile ihrer Wertschöpfungskette in Drittstaaten mit prekärer Menschenrechtslage und niedrigeren Schutzstandards verlagern.¹¹⁵ Sie fügt sich zugleich ein in die seit einigen Jahren im politischen wie auch im wissenschaftlichen Diskurs zu beobachtende Renaissance des Gedankens, privatwirtschaftliche Unternehmen allgemein nicht mehr nur in den Dienst ihrer Anteilseigner zu stellen (Shareholder Value-Ansatz), sondern verstärkt auch für die Förderung gesamtgesellschaftlicher Belange in Anspruch zu nehmen (Stakeholder-Ansatz).¹¹⁶

Okpabi v Royal Dutch Shell und das deutsche Deliktsrecht in Konzernlagen, ZIP 2021, 709, 712 ff.; *Hübner* (Fn. 1), S. 243 ff.

112 Vgl. zu den dahinterstehenden (durchaus validen) Gründen *Wagner*, in: MüKoBGB (Fn. 104), § 823 BGB, Rn. 131. Zur ebenfalls nur ausnahmsweise begründbaren Haftung der Leitungsorgane *Nordhues* (Fn. 1), S. 174 ff.

113 Vgl. hierzu *Joseph*, Corporations and Transnational Human Rights Litigation, 2004, S. 4 f.

114 Auch rechtsvergleichend *Habersack/Zickgraf*, Sorgfaltspflichten und Haftung in der Lieferkette als Regelungsmodell: Rechtsentwicklung – Rechtsvergleichung – Rechtsökonomik – Rechtsdogmatik, *RabelsZ* 87 (2023), 532, 541 ff.

115 *Habersack/Ehrl*, AcP 219 (2019), 155, 158 ff.; *Habersack/Zickgraf*, *RabelsZ* 87 (2023), 532, 534 f.; *Hübner* (Fn. 1), S. 24 ff.; *Spießhofer*, Corporate Social Responsibility – neue Formen normativer Steuerung im globalen Ordnungsrahmen, in: *Burgi/Habersack* (Hrsg.), Handbuch Öffentliches Recht des Unternehmens, 2023, § 5, Rn. 1.

116 Ausführlich *Brunk* (Fn. 1), S. 60 ff.; *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 2022, S. 123 ff.; *Renner*, ZEuP 2022, 782, 786 ff.; vgl. auch *Spießhofer*, in: *Burgi/Habersack* (Fn. 115), § 5, Rn. 5, 13. Siehe zum Gedanken einer gesamtgesell-

Vor diesem Hintergrund sind mittlerweile einzelne Gesetzgeber dazu übergegangen, Unternehmen ab einer gewissen Größe unmittelbar menschenrechtsbezogene Pflichten aufzuerlegen.¹¹⁷ Den Anstoß zu dieser Entwicklung gaben vor allem die im Jahr 2011 verabschiedeten *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, welche – nicht zuletzt in Reaktion auf das wiederholte Scheitern multilateraler Verhandlungen zu einem rechtsverbindlichen Abkommen zur Menschenrechtsbindung von Unternehmen – ab 2005 unter Führung des UN-Sonderbeauftragten *John Ruggie* erarbeitet worden waren.¹¹⁸ Diese als *soft law* einzustufenden Prinzipien betonen – unter vordergründiger Beibehaltung der vorherrschenden Menschenrechtskonzeption – zum einen die staatliche Schutzpflicht für Menschenrechte, der auch durch wirkungsvolle Regulierung grenzüberschreitender unternehmerischer Aktivitäten nachzukommen sei, zum anderen die an privatwirtschaftliche Unternehmen gerichtete Forderung, Menschenrechte zu respektieren und durch Selbstverpflichtungen zu ihrem Schutz beizutragen.¹¹⁹ Auf dieser Grundlage wurden sodann – auch in Deutschland und auf EU-Ebene – zunächst Aktionspläne beschlossen,¹²⁰ die auf freiwillige Mitwirkung setzten, sich aber als wenig effektiv erwiesen haben.¹²¹ Namentlich die Erfahrung einer nur zögerlichen Beteiligungsbereitschaft auf Unternehmensseite hat nunmehr unter anderem den deutschen und den europäischen Gesetzgeber dazu veranlasst, die regulatorischen Zügel anzuziehen und zu einem Modus der „Fremdkonstitutionalisierung“ in Form unmittelbarer Verpflichtungen zum Menschenrechtsschutz überzugehen.¹²²

schaftlichen Verantwortung privater Unternehmen schon *Rathenau*, Vom Aktienwesen, 1918, S. 38 f.; näher dazu *Habersack*, AcP 220 (2020), 594, 604 ff.; *Renner*, ZEuP 2022, 782, 787 f.

117 Rechtsvergleichender Überblick bei *Brunk* (Fn. 1), S. 443 ff.; *Meder* (Fn. 1), S. 198 ff. Das Neue an diesem Ansatz liegt darin, dass die „Übersetzung“ menschenrechtlicher Pflichten (des Staates) in einfachgesetzliche Pflichten (des Unternehmens) gewissermaßen übersprungen wird, Menschenrechte vielmehr selbst einfachgesetzlich zum Schutzgut erklärt werden; vgl. *König*, Die geplante EU-Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen. Zivilrechtliche Haftung und gesellschaftsrechtliche Konsequenzen, NZG 2022, 1186, 1187.

118 Abrufbar unter https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr_en.pdf; näher hierzu *Brunk* (Fn. 1), S. 156 ff.; *Deva*, 17 Annu. Rev. Law Soc. Sci. 139, 141 ff. (2021); *Spießhofer*, in: *Burgi/Habersack* (Fn. 115), § 5, Rn. 54 ff.

119 *Spießhofer*, in: *Burgi/Habersack* (Fn. 115), § 5, Rn. 55 ff.

120 Übersicht auf <https://globalnaps.org/>.

121 Vgl. *Altenschmidt*, Verwaltungsrechtliche Vorgaben für Lieferketten (Public Enforcement), in: *Burgi/Habersack* (Hrsg.), Handbuch Öffentliches Recht des Unternehmens, 2023, § 10, Rn. 4; *Hübner* (Fn. 1), S. 43. Siehe auch die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten im Lieferverkehr vom 19. 4. 2021, BT-Drs. 19/28649, S. 1 f., 23 f.

122 Vgl. zur Unterscheidung von Selbst- und Fremdkonstitutionalisierung *Teubner*, Globale Zivilverfassungen: Alternativen zur staatszentrierten Verfassungstheorie,

Einen ersten Niederschlag fand diese Entwicklung im Bilanzrecht. Konkret wurden hier – ausgehend insbesondere von der CSR-Richtlinie der EU aus dem Jahr 2014 (CSR-RL)¹²³ – die Publizitätspflichten kapitalmarktorientierter Unternehmen ab einer bestimmten Größe auf nichtfinanzielle Aspekte einschließlich der Beachtung der Menschenrechte in ihren Wertschöpfungsketten ausgedehnt (siehe unten IV. 1. b)).¹²⁴ Damit verbindet sich in erster Linie die Hoffnung, dass Investoren sich in ihren Anlageentscheidungen zunehmend auch von nichtfinanziellen Kriterien leiten lassen und in diesem Sinne auf die Unternehmensführung einwirken.¹²⁵ Daneben gewinnt auch der Gesichtspunkt der Rechenschaftslegung gegenüber Verbrauchern und der zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit immer mehr an Bedeutung.¹²⁶ Besonders deutlich wird dies mit der Ende 2022 verabschiedeten Richtlinie der EU zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSR2-RL)¹²⁷, die den Anwendungsbereich und den Umfang nichtfinanzieller Berichtspflichten schrittweise weiter ausbaut sowie

ZaöRV 63 (2003), 1, 13 ff.; *Viellechner*, Die transnationale Dimension der Grundrechte, in: Vesting/Korioth/Augsberg (Hrsg.), Die Grundrechte als Phänomene kollektiver Ordnung, 2014, S. 295, 307 ff.; *Viellechner* (Fn. 89), S. 285 ff.

123 Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen – CSR-RL, ABl. L 330/1.

124 Ausführlich *Hell*, Offenlegung nichtfinanzieller Informationen, 2020, S. 123 ff.; *Hennrichs*, Die Grundkonzeption der CSR-Berichterstattung und ausgewählte Problemfelder, ZGR 2018, 206; *Hommelhoff*, Nichtfinanzielle Ziele in Unternehmen von öffentlichem Interesse – Die Revolution übers Bilanzrecht –, in: FS Kübler, 2015, S. 291; *Mock*, Berichterstattung über Corporate Social Responsibility nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, ZIP 2017, 1195; *Schön*, „Nachhaltigkeit“ in der Unternehmensberichterstattung, ZfPW 2022, 207, 214 ff.

125 Vgl. *Habersack*, Privatrechtliche Gemeinwohl-, insbesondere Nachhaltigkeitsvorgaben betreffend das Unternehmen, in: Burgi/Habersack (Hrsg.), Handbuch Öffentliches Recht des Unternehmens, 2023, § 4, Rn. 60; *Renner*, ZEuP 2022, 782, 792 f.; *Schön*, ZfPW 2022, 207, 225 ff., 232 ff.; *Spießhofer*, in: Burgi/Habersack (Fn. 115), § 5, Rn. 80.

126 Vgl. *Spießhofer*, in: Burgi/Habersack (Fn. 115), § 5, Rn. 16. Kritisch *Ekkenga*, Externe Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der neuen CSRD, ZHR 187 (2023), 228, 251 f.; *Schön*, ZfPW 2022, 207, 239.

127 Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen – CSR2-RL, ABl. L 322/15. Zum Zeitpunkt der Drucklegung war die eigentlich bis zum 6. 7. 2024 fällige Umsetzung in nationales Recht in Deutschland noch nicht erfolgt, sondern lag lediglich ein dahingehender Regierungsentwurf vom 23. 7. 2024 vor (CSRD-Umsetzungsgesetz-RegE, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_CSRD_UmsG.html).

unter bestimmten Voraussetzungen auch auf nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen erstreckt (siehe unten IV. 1. b)).¹²⁸

Ein zweiter Ansatz der Auferlegung einer unmittelbaren Menschenrechtsverantwortung besteht in der Ausweitung unternehmerischer Sorgfaltspflichten über den durch das Rechtsträgerprinzip abgesteckten eigenen Organisationskreis hinaus. Diese Strategie liegt namentlich dem zum 1. 1. 2023 in Kraft getretenen deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zugrunde, das für inländische Unternehmen ab einer bestimmten Größe einen umfassenden Katalog menschenrechts- sowie umweltbezogener Organisations- und Verfahrenspflichten statuiert (siehe unten IV. 2. a)bb)).¹²⁹ Über die Erfüllung dieser Pflichten soll erreicht werden, dass inländische Unternehmen ihre tatsächlichen Einflussmöglichkeiten auf rechtlich selbstständige Tochterunternehmen und Zulieferer in der Weise nutzen, dass auch diese zum aktiven Schutz der Menschenrechte angehalten werden.¹³⁰ Kontrolliert wird die Einhaltung der Pflichten im deutschen Modell bislang ausschließlich verwaltungsrechtlich über Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) („Public Enforcement“),¹³¹ wohingegen eine im Gesetzgebungsverfahren noch als Möglichkeit diskutierte zivilrechtliche Haftung („Private Enforcement“) ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 3 LkSG).¹³² Deutlich weiter geht in dieser Hinsicht – dem Vorbild der französischen *loi de vigilance* folgend¹³³ – die zum 25. 7. 2024 in Kraft getretene Lieferketten-Richtlinie der EU (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD),¹³⁴ die eine zivilrechtliche Haftung für entsprechende Sorgfaltspflichtverletzungen nicht nur zulässt, sondern die Vorhaltung

128 Renner, ZEuP 2022, 782, 793 ff. Einzelheiten bei Nietsch, Von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – Eine Momentaufnahme zum Vorschlag der Corporate Sustainability Reporting Directive, ZIP 2022, 449, 451 ff.

129 Im Einzelnen Nietsch/Wiedmann, Adressatenkreis und sachlicher Anwendungsbereich des neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, NJW 2022, 1; Rühl/Knauer, Zivilrechtlicher Menschenrechtsschutz? Das deutsche Lieferkettengesetz und die Hoffnung auf den europäischen Gesetzgeber, JZ 2022, 105, 106 ff.

130 Vgl. Wagner, ZIP 2021, 1095, 1097, 1100.

131 Im Einzelnen Altenschmidt, in: Burgi/Habersack (Fn. 121), § 10, Rn. 28 ff.

132 Näher hierzu Renner, ZEuP 2022, 782, 806 f.; Rühl/Knauer, JZ 2022, 105, 107 ff.; einschränkend Kieninger, Zivilrechtliche Haftung für Sorgfaltspflichtverletzungen nach Lieferkettengesetz und Sustainability-Richtlinie, ZIP 2024, 1037, 1038 ff.

133 Hierzu ausführlich Nasse, Loi de vigilance: Das französische Lieferkettengesetz, 2022, S. 69 ff.; Rühl, Die Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen: Die französische Loi de Vigilance als Vorbild für ein deutsches Wertschöpfungskettengesetz?, in: FS Windbichler, 2020, S. 1413, 1417 ff.

134 Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 6. 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 – CSDDD, ABl. L 2024/1760.

einschlägiger Haftungsregeln sogar zur Umsetzungsvorgabe für die Mitgliedstaaten macht (siehe unten IV. 2. b)).¹³⁵

4. Zwischenergebnis

Obschon privatwirtschaftliche Unternehmen als Menschenrechtsträger behandelt und *de lege lata* nicht selbst durch Menschenrechte verpflichtet werden, können sie für die Zwecke des Menschenrechtsschutzes in Anspruch genommen werden. Herkömmlich geschieht dies indirekt durch Auferlegung einfachrechtlicher, insbesondere deliktsrechtlicher Pflichten zum Schutz solcher Rechtsgüter, die parallel und gegenüber dem Staat auch durch Menschenrechte geschützt werden. In Ansehung der diesem Ansatz durch das kollisionsrechtliche Tatortprinzip und das materiellrechtliche Trennungsprinzip gezogenen Wirkungsgrenzen gehen jüngere gesetzgeberische Initiativen allerdings dazu über, privatwirtschaftlichen Unternehmen in zunehmendem Umfang auch eine unmittelbare, auf ein proaktives Tätigwerden gerichtete Verantwortung für den Menschenrechtsschutz in ihren transnationalen Wertschöpfungsketten aufzuerlegen. Dies wirft die Frage auf, ob und nach welchen Maßgaben dieses Vorgehen mit dem Ausgangspunkt der Menschenrechtsträgerschaft privatwirtschaftlicher Unternehmen vereinbar ist.

IV. Vereinbarkeit von Menschenrechtsschutz für und unmittelbarer Menschenrechtsverantwortung von Unternehmen

Obwohl das Spannungsverhältnis zwischen der Menschenrechtsberechtigung privatwirtschaftlicher Unternehmen einerseits und der Ausweitung ihrer unmittelbar menschenrechtsbezogenen Pflichten andererseits auf der Hand liegt, wird es in der umfangreichen Diskussion zur unternehmerischen Menschenrechtsverantwortung bislang kaum beachtet.¹³⁶ Während die CSR-RL in Erwägungsgrund 22 immerhin noch die Pauschalaussage enthält, sie stehe „im Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, [achte] namentlich die unternehmerische Freiheit, das Recht auf Privatsphäre

¹³⁵ Näher hierzu *Kieninger*, ZIP 2024, 1037, 1044 ff.; *Renner*, ZEuP 2022, 782, 808; *Rühl/Knauer*, JZ 2022, 105, 112 ff. Den Schritt zu einer Loslösung vom Rechtsträgerprinzip, für den es etwa im europäischen Kartellrecht mit seinem funktionalen Unternehmensbegriff ein Vorbild gäbe, geht indes auch der Richtlinienentwurf nicht; vgl. hierzu *Ackermann*, Das Unternehmen als wirtschaftliche Einheit: Zur Expansion eines unionskartellrechtlichen Konzepts, ZEuP 2023, 529, 530 ff., 561 ff.; *A. F. Zimmermann/Habrich/Korn/Weller*, Das „Unternehmen“ im Unionsrecht: Rechtsträgers [sic] oder wirtschaftliche Einheit?, ZGR 2023, 399, 428 f.

¹³⁶ Das mag darauf zurückzuführen sein, dass die Diskussionen um die Menschenrechtsberechtigung von Unternehmen einerseits und um deren Menschenrechtsverantwortung andererseits in teils unterschiedlichen Personenkreisen geführt werden; vgl. hierzu *Nowrot* (Fn. 94), S. 3, 5 f.

und den Schutz personenbezogener Daten“ und müsse „im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden“, findet dieser Gesichtspunkt in der CSR2-RL keine Erwähnung mehr. Auch das LkSG schweigt hierzu.¹³⁷ Die CSDDD beschränkt sich auf den Hinweis in Erwägungsgrund 96, bei ihrer Anwendung soll „das Recht auf Schutz des Privatlebens und personenbezogener Daten gemäß Art. 7 und 8 [GRCh] gewahrt werden“. Selbst im einschlägigen Schrifttum wird der Aspekt der Menschenrechtsberechtigung von Unternehmen nur selten angesprochen und auch dann nicht weiter vertieft.¹³⁸ Um diese Lücke zu schließen, arbeitet der Beitrag im Folgenden an den Beispielen menschenrechtsbezogener Berichts- (unten 1.) und Sorgfaltpflichten (unten 2.) auf, welche Menschenrechtspositionen in Anspruch genommener Unternehmen durch die jeweiligen Instrumente berührt werden und welche Maßgaben sich hieraus für deren Anwendung ergeben.

1. Berichtspflichten

a) Adressaten und einschlägige Ebenen des Menschenrechtsschutzes

Die durch die CSR-RL eingeführten und im deutschen Recht in den §§ 289b ff., 315b ff. HGB¹³⁹ umgesetzten nichtfinanziellen Berichtspflichten richten sich an mitgliedstaatlichem Recht unterliegende Unternehmen von öffentlichem Interesse¹⁴⁰, die bestimmte Bilanzsummen- oder Umsatzschwellen

137 Im Gesetzgebungsverfahren klang die Menschenrechtsberechtigung von Unternehmen soweit ersichtlich allenfalls am Rande an. In den Plenardebatten des Bundestags etwa gingen einzelne Redner allgemein auf die Verhältnismäßigkeit des Gesetzes ein, so in der ersten Lesung *Hermann Gröhe* (BT-Plenarprotokoll 19/224, 28440). Auf mögliche Grundrechtseingriffe wurde im Übrigen nur in den Stellungnahmen einzelner Wirtschaftsverbände hingewiesen; siehe die Stellungnahmen des Bundesverbands der Arzneimittel-Hersteller vom 4. 5. 2021, S. 9f. (BT-Ausschussdrucksache 19(11)1136, S. 237f.), des Bundesverbands der Deutschen Industrie vom 12. 5. 2021, S. 9 (BT-Ausschussdrucksache 19(11)1136, S. 38) und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom 12. 5. 2021, S. 5 (BT-Ausschussdrucksache 19(11)1136, S. 69).

138 Angeschritten bei *Brackmann*, ZVglRWiss 122 (2023), 107, 108ff.; *Eickenjäger* (Fn. 1), S. 228 ff.; *Hübner* (Fn. 1), S. 501 ff.; *Jahn*, RW 2022, 519, 537f., 543 ff.; *Kubiściel*, ZVglRWiss 122 (2023), 160, 169 ff.; *Mayen*, ZHR 188 (2024), 177, 180; *Paschke*, RdTW 2016, 121, 125; *A. Zimmermann/Weiss*, AVR 58 (2020), 424, 458 ff. Dahingehende Bedenken pauschal verneinend *Altenschmidt*, in: *Burgi/Habersack* (Fn. 121), § 10, Rn. 9; *Altenschmidt/Helling*, in: *Altenschmidt/Helling* (Hrsg.), LkSG Kurzkomentar, 2022, Einl., Rn. 3. Kritisch zur allgemeinen Tendenz einer Vernachlässigung der Menschenrechtsrelevanz gemeinwohlorientierter Eingriffe in die Unternehmensorganisation *Rast* (Fn. 23), S. 311 ff. m. w. N.

139 Zudem für Kreditinstitute in §§ 340a Abs. 1a, 340i Abs. 5 HGB und für Versicherungsunternehmen in §§ 341a Abs. 1a, 341j Abs. 4 HGB.

140 Zu diesem Begriff Art. 2 Nr. 1 Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen – Bilanz-RL, ABl. L 182/19.

überschreiten und im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.¹⁴¹ In Umsetzung der CSR2-RL müssen die Berichtspflichtigen schrittweise auch auf kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen sowie auf große Unternehmen nunmehr auch unabhängig von deren Kapitalmarktorientierung erstreckt werden.¹⁴² Zudem sind sie auf drittstaatliche Unternehmen zu erweitern, die an einem geregelten Markt in der EU notiert sind oder bestimmte Umsatzschwellen in der EU überschreiten und dort eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung betreiben.¹⁴³

Da es bei den Berichtspflichten um Unionsrecht und dessen Durchsetzung geht, können sich sämtliche adressierten privatwirtschaftlichen Unternehmen auf die wesensmäßig auf sie anwendbaren Rechte der GRCh berufen (vgl. Art. 51 Abs. 1 GRCh). Speziell gegenüber Umsetzungsmaßnahmen des deutschen Staates kommt ergänzend eine Berufung auf das Grundgesetz und die EMRK in Betracht, allerdings nur, soweit es um die Ausfüllung unionsrechtlich nicht determinierter Gestaltungsspielräume geht (siehe oben II. 3. a) und b)), die im Bereich der Berichtspflichten kaum noch bestehen.¹⁴⁴ Angesichts der ohnehin gegebenen Erstreckung der GRCh auch auf adressierte drittstaatliche Unternehmen erscheint ein zusätzlicher Rekurs auf die internationale Ebene des Menschenrechtsschutzes (oben II. 3. c)) entbehrlich.

b) Vorgesehene Maßnahmen

Die adressierten Unternehmen haben ihren jährlichen Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu ergänzen, in der sie Auskunft darüber geben müssen, inwieweit ihre Geschäftstätigkeiten und -beziehungen sich auf die Achtung der Menschenrechte und weitere Gemeinwohlbelange (Arbeitnehmer-, Sozial-, Umweltbelange, Korruptionsbekämpfung) auswirken, insbesondere mit wesentlichen Risiken für diese verbunden sind (§ 289c Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3, Nr. 4 HGB). Darüber hinaus müssen die Unternehmen erläutern, welche Konzepte sie zur Stärkung dieser Gemeinwohlbelange verfolgen und zu welchen Ergebnissen dies geführt hat (§ 289b Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 HGB). Die bisher gegebene Möglichkeit, zu erklären, dass und warum solche Konzepte gerade nicht verfolgt werden („*comply or explain*“, § 289c Abs. 4

141 Im deutschen Recht § 289b Abs. 1 i.V.m. § 267 Abs. 3 und § 264d HGB; § 340a Abs. 1a; § 341a Abs. 1a HGB; auf Konzernebene § 315b HGB.

142 Zu Einzelheiten *Allgeier*, CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung und KMU-Schutz, NZG 2023, 195, 196 ff.; *Harbarth/Reichenbach*, Unions- und verfassungsrechtliche Vorgaben der Unternehmensausrichtung an Parametern der Nachhaltigkeit, in: Hommelhoff/Hopt/Leyens (Hrsg.), Unternehmensführung durch Vorstand und Aufsichtsrat, 2024, § 6, Rn. 11 ff.; *Nietsch*, ZIP 2022, 449, 451.

143 Näher hierzu *Lanfermann/Baumüller*, Der Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Detailregelungen und Zweifelsfragen, IZR 2023, 89, 93 f.

144 So geht etwa auch der Regierungsentwurf eines deutschen Umsetzungsgesetzes zur CSR2-RL (Fn. 127) von einer 1:1-Umsetzung aus (a. a. O., S. 113).

HGB), wird durch die CSR2-RL aufgehoben.¹⁴⁵ Diese sieht zudem eine Ausweitung der nunmehr als „Nachhaltigkeitsbericht“ bezeichneten Erklärung auf weitere Gemeinwohlbelange und eine Vielzahl von Detailinformationen¹⁴⁶ sowie eine Festlegung auf einheitliche Berichtsstandards vor, die im Auftrag der EU-Kommission durch die European Financial Reporting Advisory Group entwickelt werden.¹⁴⁷ Berichtspflichtige Unternehmen haben menschenrechtliche Aspekte überdies im Rahmen der Angaben darüber einzubeziehen, ob es sich bei ihren Geschäftstätigkeiten um ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-VO¹⁴⁸ handelt (Art. 8 i.V.m. Art. 3 lit. c i.V.m. Art. 18 Taxonomie-VO).¹⁴⁹

Eine Verletzung der Berichtspflichten kann in erster Linie zur ordnungswidrigkeitsrechtlichen Sanktionierung sowie zur Versagung oder Einschränkung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer führen.¹⁵⁰ Zivilrechtliche Haftungsfolgen im Innenverhältnis der Leitungsorgane zur Gesellschaft oder im Außenverhältnis der Gesellschaft zu Vertragspartnern oder Kapitalmarktteilnehmern kommen demgegenüber nur unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht, insbesondere bei nachweislichem Vorsatz der Leitungsorgane.¹⁵¹

c) Betroffene Menschenrechtspositionen

Die Berichtspflichten berühren auf der vorrangig zu berücksichtigenden Ebene des unionsrechtlichen Menschenrechtsschutzes zuvörderst das Recht der unternehmerischen Freiheit nach Art. 16 GRCh, das sich unter anderem auf die Ausgestaltung der Unternehmensorganisation einschließlich interner Verfahrensabläufe sowie auf die Ausrichtung der Unternehmenspolitik erstreckt.¹⁵² Sie erfordern nicht nur umfangreiche Anpassungen des internen Berichtswesens, sondern setzen auch starke Anreize für darüber hinausgehende

145 Näher *Nietsch*, ZIP 2022, 449, 455 f.

146 Näher *Nietsch*, ZIP 2022, 449, 452 ff.; vgl. auch *Ekkenga*, ZHR 187 (2023), 228, 241 ff.; *Hommelhoff*, Ausstrahlung der CSRD-Berichtsvorgaben auf die Unternehmensorganisation, NZG 2023, 911, 912 ff.

147 Näher *Baumüller/Scheid*, Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Zeitenwende für die Unternehmensberichterstattung?, StuB 2023, 742.

148 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 6. 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen – Taxonomie-VO, ABl. L 198/13.

149 *Harnos*, Menschenrechtsschutz durch Unternehmenskommunikation, ZVglRWiss 122 (2023), 38, 41.

150 Näher *Kajüter*, in: Münchener Kommentar zum HGB, 5. Aufl. 2024, §§ 289b–289e HGB, Rn. 86 f.

151 Näher *Harnos*, ZVglRWiss 122 (2023), 38, 42 ff., 46 ff. m. w. N.; *Renner*, ZEuP 2022, 782, 803 ff. Speziell zu möglichen lauterkeitsrechtlichen Folgen *Schirmacher/Beer*, Das Durchsetzungsdefizit bei der Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und seine Überwindung, AG 2023, 681, 686 f.

152 Vgl. *Wolff*, in: Burgi/Habersack (Fn. 26), § 6, Rn. 23 ff.

Organisationsveränderungen.¹⁵³ Denn wer sanktionsbewehrt über Konzepte zum Schutz der Menschenrechte und anderer Gemeinwohlbelange in seinen Wertschöpfungsketten zu berichten hat, muss solche Konzepte erst einmal ausarbeiten und implementieren.¹⁵⁴ Hierbei lassen gerade die minutiösen Berichtsvorgaben der CSR2-RL – zumal in Verbindung mit der Streichung der „*comply or explain*“-Option – den adressierten Unternehmen nur noch wenig Gestaltungsspielraum.¹⁵⁵ Wenngleich die Berichtspflichten nach überwiegender Ansicht keine Pflicht zur tatsächlichen Verfolgung der einschlägigen Gemeinwohlbelange begründen,¹⁵⁶ nähern sie sich damit *de facto* dahingehenden materiellen Pflichten zumindest an.¹⁵⁷ Hinzu kommt, dass die Berichtsinhalte nach der CSR2-RL sich nicht mehr nur auf das Erscheinungsbild des Unternehmens nach außen beschränken, sondern verstärkt auch dessen Innenleben und Zukunftsplanungen einzubeziehen haben.¹⁵⁸ Soweit dem nur durch Offenlegung von Geschäftsunterlagen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entsprochen werden kann, ist neben der unternehmerischen Freiheit nach Art. 16 GRCh¹⁵⁹ auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre nach Art. 7 GRCh sowie das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten nach Art. 8 Abs. 1 GRCh betroffen.¹⁶⁰ Berührt sein kann zudem die Eigentumsfreiheit nach Art. 17 GRCh, welche allerdings mit Blick auf Unternehmen bzw. die sie tragenden juristischen Personen vom EuGH in Abgrenzung zu Art. 16 GRCh eng ausgelegt wird¹⁶¹ und insoweit primär aus der Perspektive von Anteilseignern relevant erscheint, die sich als solche nicht auf Art. 16 GRCh berufen können.¹⁶² Schließlich kann die Vereinigungsfreiheit nach Art. 12 GRCh grei-

153 *Beckers*, ZfPW 2021, 220, 230 m. w. N.

154 *Habersack*, in: Burgi/Habersack (Fn. 125), § 4, Rn. 60; vgl. auch *Beckers*, ZfPW 2021, 220, 231.

155 Vgl. *Ekkenga*, ZHR 187 (2023), 228, 244 ff.; *Hommelhoff*, NZG 2023, 911 ff., 916 f.; *Hommelhoff*, Nachhaltigkeit als unternehmerische Herausforderung, NZG 2023, 1631, 1633.

156 Etwa *Bachmann*, CSR-bezogene Vorstands- und Aufsichtsratspflichten und ihre Sanktionierung, ZGR 2018, 231, 233 ff.; *Beckers*, ZfPW 2021, 220, 230; vgl. auch *Hommelhoff*, NZG 2023, 911 f.

157 *Schön*, ZfPW 2022, 207, 255; vgl. auch *Ekkenga*, ZHR 187 (2023), 228, 243.

158 *Ekkenga*, ZHR 187 (2023), 228, 255 ff.

159 Zu deren Erstreckung auf Geschäftsunterlagen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse *Jarass*, in: Jarass (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Aufl. 2021, Art. 16 GRCh, Rn. 10.

160 Siehe hierzu Erwägungsgrund 22 CSR-RL. Zur Anwendbarkeit auf Unternehmen bzw. die diese tragenden juristischen Personen *Streinz*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 7 GRCh, Rn. 10 und Art. 8 GRCh, Rn. 6.

161 Etwa EuGH, 14. 12. 2004 – Rs. C-210/03, *Swedish Match*, ECLI:EU:C:2004:802, Rn. 72 ff., RIW 2005, 140; siehe auch *Jarass*, Der grundrechtliche Eigentumsschutz im EU-Recht, NVwZ 2006, 1089, 1091.

162 Vgl. *Wolff*, in: Burgi/Habersack (Fn. 26), § 6, Rn. 65.

fen, deren Schutzzumfang mit Blick auf die einschlägigen Maßnahmen jedoch nicht über denjenigen von Art. 16 GRCh hinausreicht.¹⁶³

d) Maßgaben für die Verantwortungszuweisung

Als Eingriffe in Unionsgrundrechte bedürfen die Berichtspflichten einer Rechtfertigung nach Art. 52 Abs. 1 GRCh, in deren Zentrum die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips steht.¹⁶⁴

Dass die Berichtspflichten zunächst legitime Ziele verfolgen, ist kaum zu bestreiten,¹⁶⁵ wobei insoweit zwischen einem Nah- und einem Fernziel unterschieden werden kann. Ersteres liegt – der herkömmlichen Funktion der Unternehmenspublizität entsprechend – darin, Investoren, Verbraucher und die interessierte Öffentlichkeit mit Informationen über die berichtspflichtigen Unternehmen, speziell über deren Einfluss auf die einschlägigen Gemeinwohlbelange zu versorgen (Informationsziel). Als Fernziel – und darin liegt die eigentliche Neuerung des Ansatzes – sollen hierdurch Anreize für die adressierten Unternehmen gesetzt werden, sich proaktiv für die Förderung dieser Gemeinwohlbelange in ihren transnationalen Wertschöpfungsketten einzusetzen und eine Verbesserung unter anderem des vielfach unter „Governance Gaps“ leidenden weltweiten Menschenrechtsschutzniveaus zu bewirken (Lenkungsziel).¹⁶⁶

Inwieweit die Berichtspflichten diese Ziele erreichen können, lässt sich allerdings hinterfragen. Mit Blick auf das Nahziel liegt es zwar auf der Hand, dass auch nichtfinanzielle Aspekte eines Lageberichts eine sinnvolle Informationsquelle für Investoren, Verbraucher und Öffentlichkeit darstellen können, um sich ein Gesamtbild eines Unternehmens zu machen und die eigenen Anlage- und Konsumententscheidungen hieran auszurichten. Ob dem jedoch auch dadurch gedient ist, dass der Umfang und Detailgrad der Informationen – wie durch die CSR2-RL forciert – nach dem Prinzip „Viel hilft viel“ ausgedehnt wird, erscheint zweifelhaft.¹⁶⁷ *De facto* muss insoweit dann – mehr noch als bisher – auf die Vermittlungsfunktion von Informationsintermediären vertraut werden.¹⁶⁸ Auch bezüglich des Lenkungsziels erklärt es sich nicht von selbst, dass die Berichtspflichten zu einer tatsächlichen Verbesserung unter anderem der Menschenrechtslage in Drittländern beitragen können. Es bestehen aber immerhin Anhaltspunkte dafür, dass zumindest die Sensibilität berichts-

163 Vgl. hierzu *Wolff*, in: Burgi/Habersack (Fn. 26), § 6, Rn. 68 ff.

164 Zu dessen Einzelheiten (legitimes Ziel, Eignung, Erforderlichkeit, Angemessenheit) statt aller *Streinz/W. Michl*, in: Streinz (Fn. 55), Art. 52 GRCh, Rn. 16 ff. In der Rechtsprechung des EuGH wird zwischen den Kriterien der Erforderlichkeit und Angemessenheit allerdings häufig nicht klar getrennt; vgl. etwa EuGH Rs. C-134/15, Lidl, ECLI:EU:C:2016:498, Rn. 33.

165 Vgl. auch anhand der Wertungen des EU-Primärrechts *Eickenjäger* (Fn. 1) S. 235 f.

166 Vgl. Erwägungsgründe 3 und 12 CSR-RL.

167 Deutlich *Hommelhoff*, NZG 2023, 1631, 1633.

168 Vgl. *Ekkenga*, ZHR 187 (2023), 228, 253 f.

pflichtiger Unternehmen für die einschlägigen Belange erhöht wird.¹⁶⁹ Mit Rücksicht auf die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers¹⁷⁰ wird man dies vorerst genügen lassen können, diesem jedoch zugleich eine fortlaufende Beobachtungs- und Evaluationsverantwortung auferlegen müssen (vgl. dazu Art. 6 CSR2-RL).

Im Rahmen der Anschlussfrage, ob die Berichtspflichten erforderlich sind, die verfolgten Ziele also nicht durch mildere Mittel zu erreichen wären, lässt sich, neben dem Verweis auf den auch insoweit gegebenen gesetzgeberischen Einschätzungsspielraum, anführen, dass ein auf Freiwilligkeit setzender Ansatz – zumal nach den enttäuschenden Erfahrungen mit Nationalen Aktionsplänen – kaum die gleiche Breitenwirkung erzielen und zudem zu weniger vergleichbaren Angaben führen dürfte.¹⁷¹ Überdies nehmen sich die Berichtspflichten im Vergleich etwa zum Sorgfaltspflichtenansatz (unten IV. 2.) zumindest im Ausgangspunkt als „weiches Regulierungsinstrument“ aus, das primär auf die Kräfte des (Kapital-)Marktes setzt und zu einer stärkeren Ausrichtung unternehmerischen Handelns auf die einschlägigen Gemeinwohlbelange lediglich anregt, ohne insoweit verbindliche Verhaltens- oder gar Erfolgsvorgaben zu formulieren.¹⁷²

Der vermeintlich „weiche“ Charakter der Berichtspflichten sollte indes jedenfalls bei der Angemessenheitsprüfung nicht darüber hinwegtäuschen, dass die entsprechende Berichterstattung im Einzelfall einen erheblichen finanziellen und administrativen Aufwand mit sich bringen kann.¹⁷³ Das betrifft zunächst die unmittelbar adressierten Unternehmen selbst, kann sich jedoch auch auf deren nicht selbst berichtspflichtige, gegebenenfalls deutlich kleinere und kapitalmarktfernere Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette auswirken, wenn diese berichtsrelevante Informationen beizusteuern haben und folglich erst einmal beschaffen und aufbereiten müssen.¹⁷⁴ Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die Berichtspflichten keine isolierten Maßnahmen darstellen, sondern im Sachzusammenhang mit zahlreichen weiteren Belastungen

169 Vgl. *Harnos*, ZVglRWiss 122 (2023), 38, 44 ff.

170 Zu dieser *Streinz/W. Michl*, in: *Streinz* (Fn. 55), Art. 52 GRCh, Rn. 18.

171 Vgl. *Eickenjäger* (Fn. 1), S. 236 f.

172 Vgl. *Harnos*, ZVglRWiss 122 (2023), 38, 39 f.; *Hellgardt/Jouannaud*, Nachhaltigkeitsziele und Privatrecht, AcP 202 (2022), 163, 209.

173 Im Einzelnen *Eickenjäger* (Fn. 1), S. 237 f. m. w. N.; zur CSR2-RL *Ekkenga*, ZHR 187 (2023), 228, 246 f. Im Regierungsentwurf eines deutschen Umsetzungsgesetzes zur CSR2-RL (Fn. 127) wird von einem jährlichen Erfüllungsaufwand für deutsche Unternehmen in Höhe von 1,58 Milliarden Euro ausgegangen (siehe S. 2 des Regierungsentwurfs).

174 *Eickenjäger* (Fn. 1), S. 239 f.; am Beispiel der CSR2-RL *Allgeier/Feldmann*, CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung für kapitalmarktferne KMU, NZG 2023, 491.

im selben Regulierungskontext stehen,¹⁷⁵ die für einzelne Unternehmen kumulative, über die Summe der Einzelmaßnahmen hinausgehende Eingriffswirkungen erzeugen können.¹⁷⁶ Gewiss wird man insoweit gerade größeren Unternehmen, auf die sich die Berichtspflichten in erster Linie beziehen, einiges abverlangen können, doch sollte dies nicht zu einem Automatismus verleiten, die ihrerseits menschenrechtlich geschützten Interessen dieser Unternehmen gleichsam *per se* zurücktreten zu lassen oder ganz auszuklammern.¹⁷⁷ Umso mehr gilt dies für kleinere und kapitalmarktferne Unternehmen, die von den erweiterten Berichtspflichten nach der CSR2-RL nunmehr ebenfalls – wengleich mit gewissen Abstufungen – erfasst werden, insoweit jedoch oftmals über weniger Ressourcen und Umsetzungserfahrung verfügen dürften¹⁷⁸ und dadurch erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber größeren Mitbewerbern erleiden könnten. Hier droht die Gefahr, dass die Intensivierung regulatorischer Anforderungen die unerwünschte „Nebenwirkung“ einer zunehmenden Marktkonzentration mit sich bringt.¹⁷⁹

Stellt man diesen Nachteilen die Bedeutung der verfolgten Ziele gegenüber, so lässt sich zunächst beobachten, dass sich deren Priorisierung – namentlich mit der CSR2-RL und ihren kleinteiligen, kaum noch Gestaltungsspielräume belassenden Berichtsvorgaben selbst für kapitalmarktferne Unternehmen¹⁸⁰ – zunehmend vom marktbezogenen Informationsanliegen zum auf die Ausrichtung der Unternehmenspolitik bezogenen Lenkungsanliegen zu verschieben scheint.¹⁸¹ Zwar steht außer Zweifel, dass die Verbesserung des weltweiten Menschenrechtsschutzes, die hierdurch forciert werden soll, eine Zielsetzung von großer gesamtgesellschaftlicher Relevanz darstellt.¹⁸² Doch sollte darüber nicht aus den Augen verloren werden, dass die Verfolgung dieser Zielsetzung

175 Plastisch *Endres/Krisch*, RW 2022, 463, 467: „expandierende Normengalaxie“; *Renner*, ZEuP 2022, 782, 783: „Regulierungs-Tsunami“.

176 Vgl. *Burgi*, Schutz des privatwirtschaftlichen Unternehmens unter dem Grundgesetz, in: *Burgi/Habersack* (Hrsg.), Handbuch Öffentliches Recht des Unternehmens, 2023, § 7, Rn. 29 ff.; *Wolff*, in: *Burgi/Habersack* (Fn. 26), § 6, Rn. 54.

177 Vgl. *Ackermann*, JöR 65 (2017), 113, 141 f.; *Burgi*, in: *Burgi/Habersack* (Fn. 176), § 7, Rn. 26 f. Weitergehend hingegen *Jahn*, RW 2022, 518, 536 ff., die aus der gesellschaftsbezogenen Dimension der unternehmerischen Freiheit schon eine generelle Einschränkung von deren Schutzbereich gegenüber gesetzgeberischen Gemeinwohlanliegen ableiten will.

178 Näher *Allgeier*, NZG 2023, 195, 196 ff.

179 Vgl. zu diesem Aspekt *Kalss*, Wie sollen Verhaltenspflichten nach der Lieferketten-sorgfalts-Richtlinie (CSDDD) erfüllt werden – ein rechtspolitischer Zuruf!, ZfPW 2024, 181, 196; *Renner*, ZEuP 2022, 782, 818 f. Damit könnten im Ergebnis gerade diejenigen großen „Multinationals“ profitieren, deren schon jetzt vorhandene Machtakkumulation den Ausgangspunkt einschlägiger Regulierungsbemühungen bildete.

180 Kritisch hierzu *Hommelhoff*, NZG 2023, 1631, 1633.

181 *Ekkenga*, ZHR 187 (2023), 228, 244 ff.

182 Vgl. *Eickenjäger* (Fn. 1), S. 238 f.

nach wie vor primär in die Gemeinwohlverantwortung des Staates fällt und einzelne privatwirtschaftliche Unternehmen insoweit nur begrenzte Einflussmöglichkeiten haben.¹⁸³ Ihre Inanspruchnahme rechtfertigt sich daher allenfalls graduell. Deshalb bleiben Differenzierungen geboten und gilt es bei der Konkretisierung der an die Berichtspflichten anzulegenden Maßstäbe – etwa im nunmehr auf die Kommission delegierten Standardsetzungsverfahren¹⁸⁴ oder bei gerichtlichen Einzelfallkontrollen – darauf zu achten, dass dem einzelnen Unternehmen in Umfang und Tiefe der Berichterstattung nicht mehr abverlangt werden kann als das, was seine konkrete Stellung in der spezifischen Wertschöpfungskettenstruktur als umsetzbar erscheinen lässt und – der eigentlichen Funktion von Publizitätsregeln entsprechend – auch unter Informationsgesichtspunkten noch einen Mehrwert bieten kann.¹⁸⁵

e) Zwischenergebnis

Die mit der CSR-RL eingeführten und durch die CSR2-RL ausgeweiteten Berichtspflichten greifen in unternehmensbezogene Menschenrechtspositionen nach der GRCh ein, allen voran in das Recht der unternehmerischen Freiheit nach Art. 16 GRCh. Den daraus resultierenden Rechtfertigungsanforderungen nach Art. 52 Abs. 1 GRCh ist zwar insoweit genügt, als mit den Berichtspflichten legitime Ziele verfolgt werden – wobei zwischen einem (kapital-)marktbezogenen Informations- und einem die Ausrichtung der Unternehmenspolitik auf ausgewählte Gemeinwohlbelange einschließlich des Menschenrechtsschutzes betreffenden Lenkungsziel unterschieden werden kann. Eignung und Erforderlichkeit der Berichtspflichten zur Förderung dieser Ziele erscheinen jedoch, wenngleich von der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers noch gedeckt, nicht evident und bedürfen deshalb regelmäßig der Überprüfung. Zudem erweist es sich unter Angemessenheitsgesichtspunkten – gerade mit Blick auf die durch die CSR2-RL angeordnete Einbeziehung auch kleinerer und kapitalmarktferner Unternehmen – als unabdingbar, bei der Konkretisierung der Berichtspflichten vorhersehbare Maßstäbe zu entwickeln, die den Wissensbeschränkungen und teils sehr unterschiedlichen tatsächlichen Einflussmöglichkeiten einzelner Unternehmen in ihren jeweiligen Wertschöpfungsketten Rechnung tragen.

183 Vgl. die Kritik bei *Ekkenga*, Zur privatrechtlichen Bindung völkerrechtlicher Abkommen zum Menschenrechts- und Umweltschutz, *KlimaRZ* 2022, 37, 28.

184 Näher hierzu *Allgeier*, *NZG* 2023, 195, 199f.

185 Vgl. *Ekkenga*, *ZHR* 187 (2023), 228, 252.

2. Sorgfaltspflichten

a) LkSG

aa) Adressaten und einschlägige Ebenen des Menschenrechtsschutzes

Das LkSG adressiert rechtsformunabhängig Unternehmen mit Hauptverwaltung, Verwaltungssitz, Satzungssitz oder Zweigniederlassung in Deutschland, die regelmäßig mindestens 1000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen (§ 1 Abs. 1 LkSG).¹⁸⁶

Unternehmen mit Hauptverwaltung bzw. Verwaltungssitz in Deutschland unterliegen als „inländische juristische Personen“ nach Art. 19 Abs. 3 GG dem Grundrechtsschutz des Grundgesetzes (dazu oben II. 3. a)) Für Unternehmen mit lediglich einem Satzungssitz oder einer Zweigniederlassung in Deutschland greift dieser Schutz nur dann, wenn ihr Hauptsitz im EU-Ausland liegt oder sie sich bei drittstaatlichem Hauptsitz auf die EU-Grundfreiheiten stützen oder auf Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrags vom deutschen Staat eine Inländergleichbehandlung oder Meistbegünstigung verlangen können (dazu oben II. 3. c)). Die EMRK hingegen greift für alle adressierten Unternehmen (dazu oben II. 3. b)).

bb) Vorgesehene Maßnahmen

Das LkSG erlegt den adressierten Unternehmen einen umfassenden Katalog menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten auf, die sich nicht nur auf den eigenen Geschäftsbereich, sondern auch, wenngleich mit gewissen Abstufungen, auf diejenigen von Tochtergesellschaften und Zulieferern beziehen.¹⁸⁷ Zu diesen Sorgfaltspflichten gehören insbesondere die Einrichtung eines Risikomanagementsystems (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 LkSG), die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 5 LkSG), die Verankerung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 6 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 LkSG bzw. § 7 LkSG), die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 8 LkSG) sowie die regelmäßige Dokumentation und Berichterstattung (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 10 Abs. 1, Abs. 2 LkSG).¹⁸⁸

¹⁸⁶ Dieser Grenzwert gilt seit 1. 1. 2024; ursprünglich lag er bei 3000 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 2, Satz 3 LkSG).

¹⁸⁷ Vgl. *Altenschmidt*, in: Burgi/Habersack (Fn. 121), § 10, Rn. 12 ff.; *Spindler*, Verantwortlichkeit und Haftung in Lieferantenkettensystemen – das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz aus nationaler und europäischer Perspektive, ZHR 186 (2022), 67, 75 ff. Zur Differenzierung zwischen dem eigenen Geschäftsbereich, demjenigen von unmittelbaren und demjenigen von mittelbaren Zulieferern § 2 Abs. 5 bis Abs. 8 LkSG; zu den Sorgfaltspflichten in Bezug auf mittelbare Zulieferer § 9 LkSG.

¹⁸⁸ Ausführlich *Altenschmidt*, in: Burgi/Habersack (Fn. 121), § 10, Rn. 21 ff.; *Korch*, Überprüfungs- und Aktualisierungspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, NJW 2022, 2065; *Spindler*, ZHR 186 (2022), 67, 80 ff.

Überwacht wird die fortlaufende Einhaltung der Pflichten durch das BAFA. Dieses darf sämtliche „geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Beseitigung und Verhinderung von Verstößen treffen“ (§ 15 Abs. 1 Satz 1 LkSG), wofür ihm unter anderem verschiedene Ermittlungsbefugnisse (§§ 16 ff. LkSG), Informationsinstrumente (§§ 20 f. LkSG), der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 22 LkSG) sowie die Verhängung von Zwangs- und Bußgeldern zur Verfügung stehen (§§ 23 f. LkSG).¹⁸⁹ Eine zivilrechtliche Haftung hingegen wird durch die Verletzung der einschlägigen Pflichten ausdrücklich nicht begründet (§ 3 Abs. 3 Satz 1 LkSG).¹⁹⁰

cc) *Betroffene Menschenrechtspositionen*

Die nach dem LkSG vorgesehenen Pflichten greifen unmittelbar in die Organisationsstrukturen und Planungsentscheidungen der adressierten Unternehmen ein. Mit ihrer Ausrichtung auf die Unternehmensorganisation grenzen sich die Sorgfaltspflichten klar vom herkömmlichen Modell der Wirtschaftsüberwachung ab, das auf Gebote und Verbote in Bezug auf die nach außen gerichtete Geschäftstätigkeit des Unternehmens (etwa dessen Produkte und Anlagen) setzt, das „Wie“ von deren Erfüllung aber dessen privatautonomer Entscheidung überlässt.¹⁹¹ Dem LkSG liegt demgegenüber – deutlicher noch als den Berichtspflichten der CSR2-Richtlinie – ein Modell der aktiven Wirtschaftssteuerung zu Grunde, in dessen Rahmen privatwirtschaftliche Unternehmen und ihre Ressourcen gewissermaßen als „verlängerter Arm des Staates“ unmittelbar in die Verfolgung bestimmter politisch vorgegebener Zielvorstellungen eingebunden werden.¹⁹²

189 Ausführlich *Altenschmidt*, in: Burgi/Habersack (Fn. 121), § 10, Rn. 28 ff.; *Spindler*, ZHR 186 (2022), 67, 92 ff.; siehe auch *Burgi*, Ansätze verwaltungsrechtlicher Vorgaben betreffend Soziales und Governance, in: Burgi/Habersack (Hrsg.), Handbuch Öffentliches Recht des Unternehmens, 2023, § 9, Rn. 17; *Burgi*, Nachhaltige Unternehmensführung im Vergaberecht, in: Burgi/Habersack (Hrsg.), Handbuch Öffentliches Recht des Unternehmens, 2023, § 11, Rn. 39 ff.

190 Dies steht sowohl einer Einordnung des LkSG als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB als auch dessen Heranziehung als verkehrspflichtenkonkretisierender Maßstab im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB entgegen; so statt vieler *Wagner*, in: MüKoBGB (Fn. 104), § 823 BGB, Rn. 129 f.; weniger strikt hingegen *Kieninger*, ZIP 2024, 1037 ff. Unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit, eine Haftung nach herkömmlichen deliktsrechtlichen Maßstäben nach § 823 Abs. 1 BGB oder § 831 BGB zu begründen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 LkSG; siehe dazu oben III. 2.). Auf diesen Fall bezieht sich auch die in § 11 LkSG vorgesehene Prozessstandschaft von Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen; siehe dazu *Rühl/Knauer*, JZ 2022, 105, 109; *Spindler*, ZHR 186 (2022), 67, 107.

191 Hierzu *Rast* (Fn. 23), S. 6 ff., 217; vgl. auch *Burgi*, Öffentliches Recht des Unternehmens: Bedeutung und Elemente, in: Burgi/Habersack (Hrsg.), Handbuch Öffentliches Recht des Unternehmens, 2023, § 1, Rn. 2.

192 Kritisch *Ekkenga/Erlmann*, Lieferkettengesetz, Europäisches Kartellrecht und die Folgen: Effiziente Missbrauchsbekämpfung oder nutzlose Gängelung geset-

Auf der Ebene des nationalen Menschenrechtsschutzes sind die durch das LkSG adressierten Unternehmen zuvörderst in ihrer Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG betroffen.¹⁹³ Dieses „Hauptgrundrecht der freien wirtschaftlichen Betätigung“¹⁹⁴ umfasst in seiner unternehmensbezogenen Dimension die Freiheit, über die Unternehmensführung, die Unternehmenspolitik und den Kapitaleinsatz zu entscheiden¹⁹⁵ sowie die internen Organisationsstrukturen und Verfahrensabläufe hiernach auszurichten.¹⁹⁶ Negativ gewendet korreliert damit ein Schutz vor der externen Auferlegung von Unternehmenszielen, dahingehenden organisations- und verfahrensrechtlichen Pflichten sowie damit verbundenen Sanktionen.¹⁹⁷ Grundrechtsdogmatisch sind derartige, sämtlich im LkSG vorgesehene Maßnahmen unter Zugrundelegung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Drei-Stufen-Theorie als Eingriff in die Berufsfreiheit in Form von Berufsausübungsregeln zu qualifizieren.¹⁹⁸ Darüber hinaus können die Vorgaben des LkSG die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 GG betreffen, die neben den Anteilseignern eines Unternehmens auch der unternehmenstragenden Gesellschaft selbst zugutekommt¹⁹⁹ und insoweit die bestehende Ausgestaltung der Unternehmensorganisation, der Verfahren der Willensbildung sowie der Geschäftsführung schützt.²⁰⁰ Drittens kann die Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 GG berührt sein, zumindest soweit sich die Vorgaben des LkSG auf die Verfahren und Ge-

zestreuer Unternehmen?, ZIP 2022, 49, 50. Vgl. zum Bild des „verlängerten Arms des Staates“ bereits die Nachweise in Fn. 29.

193 Vgl. *Altenschmidt*, in: Burgi/Habersack (Fn. 121), § 10, Rn. 8, 44; *Brackmann*, ZVglRWiss 122 (2023), 107, 109f.; *Kubiciel*, ZVglRWiss 122 (2023), 160, 167f.; noch zum Entwurfsstadium des LkSG *Hübner* (Fn. 1), S. 501f.; *A. Zimmermann/Weiss*, AVR 58 (2020), 424, 459ff.

194 *Ossenbühl*, Die Freiheiten des Unternehmens nach dem Grundgesetz, AöR 115 (1990), 1, 5.

195 *Hübner* (Fn. 1), S. 501; vgl. auch *Ossenbühl*, AöR 115 (1990), 1, 18ff.; *Rast* (Fn. 23), S. 322.

196 Ausführlich *Rast* (Fn. 23), S. 325ff.; vgl. auch *Ossenbühl*, AöR 115 (1990), 1, 16ff.

197 Vgl. *Burgi*, in: Burgi/Habersack (Fn. 176), § 7, Rn. 66f.

198 Vgl. *Burgi*, in: Burgi/Habersack (Fn. 176), § 7, Rn. 3, 48ff.; *Rast* (Fn. 23), S. 339ff.; allgemein zur Einordnung von Organisationspflichten als Berufsausübungsregeln *Spindler*, Unternehmensorganisationspflichten, 2001, S. 454f. Zur teilweisen Lösung von der Drei-Stufen-Lehre in der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts *Wollenschläger*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 12 GG, Rn. 127f.

199 Vgl. hierzu *Burgi*, in: Burgi/Habersack (Fn. 176), § 7, Rn. 10, 14ff.; *Habersack*, AcP 220 (2020), 594, 615.

200 *Burgi*, in: Burgi/Habersack (Fn. 176), § 7, Rn. 13; *Fest*, Zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Eigentumsgarantie für die Ausgestaltung des Gesellschaftsrechts, in: FS Hager, 2021, S. 355, 361f.; *Rast* (Fn. 23), S. 405f. Insoweit besteht Idealkonkurrenz zur Berufsfreiheit, auf der mit Blick auf die Erwerbsbezogenheit der nach dem LkSG vorgesehenen Maßnahmen allerdings der Schwerpunkt liegt.

schäftsführung auf Organebene auswirken.²⁰¹ Viertens kann im Zusammenhang mit den behördlichen Informationsansprüchen nach dem LkSG auch das auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gestützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen sein.²⁰²

Auf der ergänzend zu berücksichtigenden europäischen Ebene des unternehmensbezogenen Menschenrechtsschutzes sind die nach dem LkSG vorgesehenen Maßnahmen insbesondere am Eigentumsrecht nach Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK zu messen. Dessen Schutzbereich wird – auch da die EMRK kein eigenes Recht der Berufsfreiheit kennt – vom EGMR weit gezogen und auch auf solche Aspekte der unternehmerischen Selbstorganisation erstreckt, die unter dem Grundgesetz eher der Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG zugeordnet würden.²⁰³ Mit Blick auf die Vereinigungsfreiheit ist zudem Art. 11 EMRK, mit Blick auf die informationelle Selbstbestimmung Art. 8 EMRK zu beachten. Wenngleich der durch die EMRK gewährte Schutz in der Sache nicht über denjenigen des Grundgesetzes hinausgeht, ist er namentlich für solche vom LkSG adressierten Unternehmen relevant, denen eine Berufung auf die Grundrechte des Grundgesetzes verwehrt ist.²⁰⁴

dd) Maßgaben für die Verantwortungszuweisung

Da sich das LkSG auf einen „Public Enforcement“-Ansatz stützt, unterliegen die mit ihm verbundenen Eingriffe in unternehmensbezogene Menschenrechte den Rechtfertigungsanforderungen der Eingriffsverwaltung im Vertikalverhältnis, und zwar sowohl mit Blick auf das LkSG als Gesetzesgrundlage als auch auf dessen behördlichen Einzelfallvollzug. Eingriffe in die auf nationaler Ebene geschützten Berufs-, Eigentums- und Vereinigungsfreiheiten sowie in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind insoweit an den Anforderungen des Grundgesetzes zu messen, unter welchen namentlich das Zitiergebot, das Bestimmtheitsgebot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip erörterungsbedürftig erscheinen. Eingriffe in die Eigentumsfreiheit nach Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK sowie in Art. 8 und Art. 11 EMRK unterliegen den Rechtfertigungsmaßstäben der EMRK, die denjenigen des

201 Vgl. *Burgi*, in: *Burgi/Habersack* (Fn. 176), § 7, Rn. 19; *Rast* (Fn. 23), S. 407; *Spindler* (Fn. 198), S. 473.

202 Vgl. *Mayen*, ZHR 188 (2024), 177, 183 f.

203 Vgl. *Wolff*, in: *Burgi/Habersack* (Fn. 26), § 6, Rn. 64. Aus der Rechtsprechung etwa EGMR, 7. 7. 1989 – 10873/84, *Tre Traktörer/Sweden*, ECLI:CE:ECHR:1989:0707 JUD001087384, Rn. 55, BeckRS 1989, 113921; EGMR, 18. 2. 1991 – 12033/86, *Fredin/Sweden*, ECLI:CE:ECHR:1991:0218JUD001203386, Rn. 47, BeckRS 1991, 120207.

204 Die für drittstaatliche Unternehmen gegebenenfalls zusätzlich greifenden absoluten Schutzgarantien einschlägiger Investitionsschutzabkommen sind tatbestandlich enger gefasst und werden hier daher nicht eigens erörtert.

Grundgesetzes allerdings in der Sache weitgehend gleichen²⁰⁵ und hier deshalb nicht eigens behandelt werden.

Hinsichtlich des Zitiergebots nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG fällt ins Auge, dass das LkSG eine Einschränkung von Grundrechten nicht kenntlich macht. Man mag diese verfassungsrechtliche Klippe zunächst mit dem Argument zu umschiffen versuchen, dass die durch die vorgesehenen Sorgfaltspflichten bewirkten Eingriffe in die Berufs-, Eigentums- und Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung derart offenkundig sind, dass deren Benennung entbehrlich erscheint.²⁰⁶ Vor dem Hintergrund der mit dem Zitiergebot bezweckten Warn- und Besinnungsfunktion²⁰⁷ lässt der Befund, dass dem Aspekt der Menschenrechtsberechtigung von Unternehmen im Gesetzgebungsverfahren zum LkSG offenbar nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, insoweit jedoch Zweifel zurück. Behelfen kann man sich dann nur noch mit der vom Bundesverfassungsgericht befürworteten engen Auslegung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach dieser nur auf Grundrechte mit ausdrücklich formuliertem Einschränkungsvorbehalt Anwendung finde und deshalb unter anderem Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG nicht erfasse.²⁰⁸

Bedenken hinsichtlich der – gerade vor dem Hintergrund der ordnungswidrigkeitsrechtlichen Sanktionierung der im LkSG statuierten Pflichten nach Art. 103 Abs. 2 GG unabdingbaren – Bestimmtheit des Gesetzes sind im Schrifttum bereits vereinzelt angeklungen.²⁰⁹ Sie betreffen zum einen den verwendeten Menschenrechtsbegriff. Die Ausgangsschwierigkeit liegt insoweit darin, dass es „die Menschenrechte“ als solche – jedenfalls im engeren juristischen Sinne²¹⁰ – nicht gibt, der internationale Menschenrechtsschutz sich vielmehr aus einer Vielzahl verschiedener Einzelinstrumente speist, die nicht immer kohärent zueinander ausgestaltet sind und zudem teils unterschiedliche

205 *Ipsen*, Staatsrecht II. Grundrechte, 22. Aufl. 2019, Rn. 221 f.; zu den Anforderungen im Einzelnen *Peters/Altwicker* (Fn. 50), § 3, Rn. 1 ff.

206 Vgl. zu dieser Argumentation BVerfG, 30. 5. 1973 – 2 BvL 4/73, BVerfGE 35, 185, 188 f.; BVerfG, 4. 5. 1983 – 1 BvL 46/80, 1 BvL 47/80, BVerfGE 64, 72, 79 f.; kritisch hierzu *Kaufhold*, in: Dreier (Fn. 40), Art. 19 Abs. 1 GG, Rn. 45.

207 Statt aller *Huber*, in: Huber/Voßkuhle (Fn. 41) Art. 19 GG, Rn. 70.

208 Näher zu dieser Rechtsprechung und der Kritik hieran *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Fn. 45), Art. 19 Abs. 1 GG, Rn. 53 ff. m. w. N.

209 Etwa *Kubiciel*, ZVglRWiss 122 (2023), 160, 161 f.; *Mayen*, ZHR 188 (2024), 177, 183; *Schmitt-Leonardy/Rogg*, Unternehmenssanktionen zur Durchsetzung von Menschenrechten in der Lieferkette?, RW 2022, 609, 627; *Spindler*, ZHR 186 (2022), 67, 78 f., 81; *E. Wagner/Rutloff*, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Eine erste Einordnung, NJW 2021, 2145, 2146 f.

210 In Abgrenzung zu einem moralisch fundierten Menschenrechtsverständnis, das durchaus den Anspruch von Universalität – aber eben „nur“ moralischer Universalität – erheben kann; in diese Richtung etwa *An-Naim* (Fn. 5), S. XII f.; *Isiksel*, 38 Hum. Rts. Q. 294, 327 ff. (2016).

Anwendungsbereiche und Vertragsparteien haben.²¹¹ Das LkSG behilft sich diesbezüglich damit, eine Liste in Bezug genommener Menschenrechtsdokumente vorzuhalten (§ 2 Abs. 1 LkSG i.V.m. Nr. 1 bis 11 der Anlage zum LkSG) – darunter allerdings auch solchen, die von einigen Staaten nicht ratifiziert sowie in der Bedeutung ihrer oftmals abstrakten, auf staatliche Akteure zugeschnittenen Sprache noch kaum durch praktische Anwendungsfälle in Horizontalkonstellationen konkretisiert worden sind.²¹² Gerade dann erschiene es nicht unproblematisch, wenn nähergehende inhaltliche Festlegungen einseitig durch das BAFA als deutsche Bundesoberbehörde oder deutsche Gerichte erfolgen würden, ohne dass die jeweils in Bezug genommenen Menschenrechtsträger in Produktionsländern darauf Einfluss nehmen und ihre möglicherweise abweichenden (Vor-)Verständnisse einbringen könnten.²¹³ Diesen Bedenken muss Rechnung getragen werden, indem die Auslegung einschlägiger Menschenrechtsbestimmungen an international vereinheitlichten bzw. zumindest vereinheitlichungsfähigen Maßstäben ausgerichtet wird. Zum anderen geben die teils sehr offenen Formulierungen des LkSG selbst – insbesondere mit Blick auf den gesetzgeberischen Wesentlichkeitsvorbehalt²¹⁴ – Anlass zur Kritik. Dies betrifft namentlich den Begriff der „Angemessenheit“, der als zentraler Beurteilungsmaßstab der Sorgfaltspflichterfüllung im Einzelfall fungiert (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LkSG sowie in den Einzelschriften des Pflichtenkatalogs), aber in seiner konkreten Bedeutung nur vage anhand von Indizien umschrieben wird (§ 3 Abs. 2 LkSG).²¹⁵ Letztlich wird man diese Bestimmtheitsbedenken nur dadurch auffangen können, dass man den adressierten Unternehmen einen erheblichen Beurteilungsspielraum bei der Ausfüllung der Sorgfaltspflichten einräumt und den behördlichen Prüfungsumfang auf eine Evidenzkontrolle reduziert.²¹⁶ Dem wird auch bei der richterlichen

211 Vgl. *Bomsdorf/Blatecki-Burgert*, Haftung deutscher Unternehmen für „Menschenrechtsverstöße“, ZRP 2020, 42, 43; *Spießhofer*, in: Burgi/Habersack (Fn. 115), § 5, Rn. 59 ff.

212 *Schmitt-Leonardy/Rogg*, RW 2022, 609, 611, 627; vgl. auch *König*, NZG 2022, 1186, 1187 f.; *Paefgen*, Haftung für die Verletzung von Pflichten nach dem neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, ZIP 2021, 2006, 2007. Allgemein zur Mehrdeutigkeit menschenrechtlicher Verträge *Posner*, The Case Against Human Rights, The Guardian, 4. 12. 2014, <https://www.theguardian.com/news/2014/dec/04/-sp-case-against-human-rights>.

213 Vgl. zu diesem Aspekt *Endres/Krisch*, RW 2022, 463, 475 ff. Zur Abhängigkeit des Menschenrechtsverständnisses von kulturellen Vorprägungen auch *An-Naim* (Fn. 5), S. 34, 82.

214 Näher zu diesem *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl. 2024, § 6, Rn. 12 ff.

215 *Brackmann*, ZVglRWiss 122 (2023), 107, 115 f.; *Schmitt-Leonardy/Rogg*, RW 2022, 609, 627.

216 Vgl. zu diesem Maßstab *Rast* (Fn. 23), S. 386 f., 393 ff. Dies steht freilich in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Ausgestaltung als objektiver Sorgfaltmaßstab; siehe hierzu *Paefgen*, ZIP 2021, 2006, 2012.

Konkretisierung der Sorgfaltsmaßstäbe Rechnung zu tragen sein, welche im Rahmen der Überprüfung behördlicher Einzelfallentscheidungen herauszubilden ist.²¹⁷ Eine Orientierungsfunktion könnte hierbei branchen- oder sektorspezifischen „best practices“ zukommen, die sich etwa auf Grundlage von Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder privater Branchenverbände entwickeln und im jeweiligen Geschäftsbereich allgemein akzeptiert werden.²¹⁸

Mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz schließlich steht auch für das LkSG außer Frage, dass die vorgesehenen Maßnahmen ein legitimes Ziel verfolgen: Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Bekenntnisses des Art. 1 Abs. 2 GG stellt die angestrebte Verbesserung des vielfach unter „Governance Gaps“ leidenden Menschenrechtsschutzes in transnationalen Wertschöpfungsketten auch unter dem Grundgesetz ein bedeutsames Gemeinwohlanliegen dar.²¹⁹

Zweifelhaft erscheint hingegen, inwieweit die vom LkSG eingeführten Maßnahmen zur Förderung dieses Ziels geeignet sind. Zum einen lässt sich hinterfragen, ob ein rein behördliches Überwachungssystem in der Lage ist, das Verhalten der adressierten Unternehmen gegenüber ihren oft zahlreichen weltweiten Tochtergesellschaften und Geschäftspartnern effektiv nachzuvollziehen und zu bewerten.²²⁰ Insoweit liegt die Befürchtung nicht fern, dass sich die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bzw. die Erbringung dahingehender Nachweise gegenüber dem BAFA vielfach zu einer „box ticking exercise“ entwickeln könnte, die zwar zahlreiche Unternehmensberater und Beamte in Deutschland beschäftigen mag, in ihren tatsächlichen Wirkungen im Ausland aber begrenzt bleibt.²²¹ Zum anderen liegt es in der Natur der Sache eines nur einzelstaatlichen Vorstoßes, dass dieser bestenfalls einen kleinen Ausschnitt des Weltmarkts erreichen und deshalb wenig zur Lösung eines strukturell transnationalen Problems beitragen kann.²²² Angesichts der Neuartigkeit des Regelungsansatzes wird man dem Gesetzgeber zwar einen weiten Einschätzungsspielraum zugestehen,²²³ diesen jedoch umso eher mit

217 Beckers, ZfPW 2021, 220, 238 f.

218 Vgl. Beckers, ZfPW 2021, 220, 229, 236.

219 Vgl. statt vieler Burgi, in: Burgi/Habersack (Fn. 176), § 7, Rn. 58; Hübner (Fn. 1), S. 502; Schmalenbach, AVR 39 (2001), 57, 79; A. Zimmermann/Weiss, AVR 58 (2020), 424, 459.

220 Wagner, ZEuP 2023, 517, 524 f.

221 Renner, ZEuP 2022, 782, 798, 817; Wagner, ZIP 2021, 1095, 1105; Wagner, ZEuP 2023, 517, 525.

222 Vgl. Korb, Rechtsökonomische Analyse menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen, ZVglRWiss 122 (2023), 20, 35.

223 Vgl. zu diesem Burgi, in: Burgi/Habersack (Fn. 176), § 7, Rn. 61; Rast (Fn. 23), S. 349, 356; Spindler (Fn. 198), S. 458 f.; aus der Rechtsprechung etwa BVerfG, 28. 3. 2006 – 1 BvR 1054/01, BVerfGE 115, 276, 308; BVerfG, 7. 3. 2017 – 1 BvR 1314/12, 1 BvR 1630/12, 1 BvR 1694/13, 1 BvR 1874/13, BVerfGE 145, 20, Rn. 149.

einer fortlaufenden Beobachtungs- und Evaluationsverantwortung verbinden müssen.²²⁴

Bezüglich der Erforderlichkeit der vorgesehenen Maßnahmen kann zunächst darauf verwiesen werden, dass der mildere Ansatz einer nur freiwilligen Selbstverpflichtung von Unternehmen bereits erprobt wurde, aber nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat.²²⁵ Auch primär marktorientierte Ansätze wie die Ausweitung nichtfinanzieller Berichtspflichten erscheinen zwar weniger eingriffsintensiv, können jedoch womöglich nicht in gleichem Umfang zur erhofften Verbesserung der Menschenrechtslage beitragen.²²⁶ Bedenkenswert erscheint allerdings, ob nicht eine klar umrissene zivilrechtliche Durchsetzungsmöglichkeit für einschlägige Sorgfaltspflichten effektiver und bestenfalls sogar weniger belastend sein könnte als der dem LkSG zugrunde liegende reine „Public Enforcement“-Ansatz.²²⁷ Insbesondere unter dem Blickwinkel der ökonomischen Anreizsetzung könnte ein zivilrechtliches Haftungsregime den Fokus adressierter Unternehmen nämlich zielgenauer auf solche – aber eben nur solche – Sorgfaltspflichten lenken, deren Nichteinhaltung tatsächlich zu konkreten Rechtsgutsverletzungen beitragen und entsprechende Schadensersatzansprüche nach sich ziehen kann. Insoweit könnte auch an die Lernerfahrungen der bereits bestehenden Dogmatik zivilrechtlicher Organisationspflichten²²⁸ angeknüpft und diese für Konzern- und Zuliefererkonstellationen weiter fortentwickelt werden. Mit Rücksicht auf den Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers²²⁹ sowie die informationellen, finanziellen und psychologischen Hürden, die einer Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche durch Betroffene faktisch entgegenstehen könnten,²³⁰ wird man den möglichen Eigenwert einer parallelen behördlichen Überwachung zwar

224 Die Begründung des LkSG-Entwurfs sieht eine Evaluation durch die Bundesregierung bis zum 30. 6. 2026 vor (BT-Drs. 19/28649, S. 32).

225 Vgl. *Altschmidt*, in: Burgi/Habersack (Fn. 121), § 10, Rn. 4; *Hübner* (Fn. 1), S. 43. Siehe auch die Begründung des LkSG-Entwurfs, BT-Drs. 19/28649, S. 1 f., 23 f.

226 Vgl. *Beckers*, ZfPW 2021, 220, 235; zur eingeschränkten Sanktionierbarkeit *Renner*, ZEuP 2022, 782, 803 ff., 817.

227 In diese Richtung *Renner*, ZEuP 2022, 782, 807 f., 817; *Spindler*, ZHR 186 (2022), 67, 122. Grundsätzlich für eine Kombination beider Ansätze – allerdings an deren jeweiliger Wirksamkeit in der gegenwärtigen Ausgestaltung der Lieferkettenregulierung zweifelnd – *Wagner*, Lieferkettenverantwortlichkeit – alles eine Frage der Durchsetzung, ZEuP 2023, 517, 521 ff.

228 Im Überblick *Denga* (Fn. 49), S. 91 ff. m. w. N.; grundlegend *Spindler* (Fn. 198), S. 599 ff.

229 Vgl. *Burgi*, in: Burgi/Habersack (Fn. 176), § 7, Rn. 62; *Rast* (Fn. 23), S. 349; aus der Rechtsprechung etwa BVerfG, 28. 3. 2006 – 1 BvR 1054/01, BVerfGE 115, 276, 309; BVerfG, 7. 3. 2017 – 1 BvR 1314/12, 1 BvR 1630/12, 1 BvR 1694/13, 1 BvR 1874/13, BVerfGE 145, 20, Rn. 153.

230 *Wagner*, ZEuP 2023, 517, 526, auch zur nur begrenzten Kompensation dieser Defizite dadurch, dass Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen – wie in § 11 LkSG vorgesehen – eine Prozessführungsbefugnis eingeräumt wird.

letztlich nicht von vornherein in Abrede stellen können, doch bietet die nunmehr in der CSDDD vorgesehene ausdrückliche Öffnung für eine zivilrechtliche Haftung zweifellos Potenzial, den Sorgfaltspflichtenansatz in Zukunft wirksamer auszugestalten (dazu noch unten IV. 2. b)).

Will man die Angemessenheit der nach dem LkSG vorgesehenen Maßnahmen beurteilen, so fällt zunächst eine Besonderheit der verwendeten Regelungstechnik ins Auge: Indem der Gesetzgeber den Begriff der „Angemessenheit“ selbst zum Tatbestandsmerkmal nahezu des gesamten Sorgfaltspflichtenkatalogs erhebt, verschiebt er die Verantwortung zur Abwägung zwischen den verfolgten Zielen und den bewirkten Nachteilen weitestgehend auf die Ebene des behördlichen Einzelfallvollzugs. Im Ausgangspunkt mag man dies als grundrechtsschonende Regelungstechnik empfinden, weil sie den verpflichteten Unternehmen gewisse Umsetzungsspielräume belässt.²³¹ Wie schon im Zusammenhang mit dem Bestimmtheitsgebot lässt sich jedoch auch kritisieren, dass das Gesetz selbst damit keine klare Orientierung bietet, was von den adressierten Unternehmen im Rahmen der einzelnen Sorgfaltspflichten erwartet wird.²³² Das BAFA versucht zwar, dem durch Herausgabe normkonkretisierender Handreichungen abzuhelfen,²³³ doch steht die Frage im Raum, ob es hierbei nicht Aufgaben erfüllt, die eigentlich dem Gesetzgeber obliegen hätten.²³⁴

Legt man den Fokus der Angemessenheitsprüfung – der Ausgestaltung des LkSG entsprechend – auf die Ebene des Einzelfallvollzugs, die umfassender kontrollierbar ist als die gesetzgeberische Grundentscheidung,²³⁵ so ist bei der Eingriffsgewichtung zunächst zu berücksichtigen, dass es sich bei den einschlägigen Sorgfaltspflichten überwiegend nicht nur um punktuelle, sondern um dauerhafte und präventiv ausgerichtete Verhaltensvorgaben handelt, die sich auf die gesamte Unternehmensorganisation auswirken können.²³⁶ Überdies stellen sie keine isolierten Maßnahmen dar, sondern sind sie auch im Zusammenhang mit weiteren Belastungen zu sehen, die adressierte Unternehmen im gleichen Regulierungskontext auferlegt werden und die kumulative Eingriffswirkungen auslösen können.²³⁷ Wie schon im Rahmen der Berichts-

231 Vgl. *Altenschmidt*, in: Burgi/Habersack (Fn. 121), § 10, Rn. 17.

232 Vgl. *Spindler*, ZHR 186 (2022), 67, 81.

233 Etwa BAFA, Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 2022, abrufbar unter https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.html?nn=1469820.

234 Vgl. – mit im Ergebnis dennoch positiver Bewertung der Handreichungspraxis – *Burgi*, in: Burgi/Habersack (Fn. 176), § 7, Rn. 34 ff. Kritisch hingegen *Brackmann*, ZVglRWiss 122 (2023), 107, 116.

235 Vgl. *Denga* (Fn. 49), S. 341.

236 Vgl. zur Abwägungsrelevanz dieser und verwandter Aspekte *Burgi*, in: Burgi/Habersack (Fn. 189), § 1, Rn. 38; *Wolff*, in: Burgi/Habersack (Fn. 26), § 6, Rn. 45 ff.

237 Vgl. *Burgi*, in: Burgi/Habersack (Fn. 176), § 7, Rn. 29 ff.; *Wolff*, in: Burgi/Habersack (Fn. 26), § 6, Rn. 54.

pflichten wird man insoweit zwar gerade Großunternehmen, auf die sich das LkSG in erster Linie bezieht, einiges abverlangen können, gleichwohl aber nicht ohne Weiteres unterstellen dürfen, dass deren ihrerseits menschenrechtlich geschützte Interessen *per se* zurückzutreten hätten.²³⁸

Spiegelbildlich kann auch bei der Gewichtung des verfolgten Ziels der Verbesserung weltweiten Menschenrechtsschutzes natürlicher Personen trotz der Offensichtlichkeit seiner Berechtigung nicht von einem kategorischen Vorrang ausgegangen werden.²³⁹ Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es beim „Public Enforcement“ nach dem LkSG – anders als in einer zivilrechtlichen Drittwirkungskonstellation – gerade nicht um eine Abwägung konkreter Menschenrechtspositionen zweier individualisierter Parteien geht, die im Wege der praktischen Konkordanz aufzulösen wäre, sondern um eine Abwägung zwischen konkret-individuellen Eingriffswirkungen auf der einen und einem in erster Linie abstrakt-präventiven Gefährdungsschutz auf der anderen Seite, der nicht in umfassender, gleichsam staatsanaloger Weise auf privatwirtschaftliche Unternehmen übergeleitet werden kann. Deshalb muss Raum für eine nur graduelle Verantwortlichkeit bleiben und bei deren Bemessung gelten: Je weiter entfernt etwaige Menschenrechtsgefährdungen vom tatsächlichen Einflussbereich eines durch das LkSG adressierten Unternehmens in seiner spezifischen Wertschöpfungskettenstruktur (und damit auch des völkerrechtlich noch legitimierbaren regulatorischen Einflusses der Bundesrepublik Deutschland²⁴⁰) zu verorten sind, desto geringeres Gewicht kann ihnen bei der Rechtfertigung eines Eingriffs in unternehmensbezogene Menschenrechtspositionen zukommen und desto geringere Anforderungen können an die einzuhaltenden Sorgfaltspflichten gestellt werden.²⁴¹ Die im LkSG angelegte Differenzierung zwischen dem eigenen Geschäftsbereich, demjenigen von unmittelbaren Zulieferern und demjenigen von mittelbaren Zulieferern kann insoweit lediglich als Grobraster dienen. Bei der Abstufung ist auch zu berücksichtigen, dass die vom LkSG an der Arbeitnehmerzahl festgemachte Größe eines Unternehmens zwar eine Indizwirkung, letztlich aber nur begrenzte Aussagekraft für dessen tatsächliche Wirkmöglichkeiten innerhalb

238 Vgl. *Ackermann*, JÖR 65 (2017), 113, 141 f.; *Burgi*, in: *Burgi/Habersack* (Fn. 176), § 7, Rn. 26 f. Weitergehend hingegen *Jahn*, RW 2022, 518, 536 ff.

239 Vgl. *Altenschmidt*, in: *Burgi/Habersack* (Fn. 121), § 10, Rn. 26.

240 Allgemein zur Vereinbarkeit des regulatorischen Zugriffs auf inländische Unternehmen mit dem Ziel, die Menschenrechtslage in anderen Staaten zu verbessern, mit dem Souveränitätsprinzip *Schmalenbach*, AVR 39 (2001), 57, 72 ff.; wegen fehlender Inklusion der Tätigkeitsländer kritisch *Endres/Krisch*, RW 2022, 463, 479 ff. Speziell zu den Grenzen grundrechtlicher Schutzpflichten im Ausland *Weinrich*, Die globale Reichweite der grundrechtlichen Schutzpflicht, EurUP 2023, 57, 64.

241 Ähnlich *Brackmann*, ZVglRWiss 122 (2023), 107, 117 f., unter Bezugnahme auf die Begründung des LkSG-Entwurfs, BT-Drs. 19/28649, S. 42. Vgl. auch *Spindler* (Fn. 198), S. 457.

der jeweiligen Wertschöpfungskettenstruktur hat.²⁴² Ungleich bedeutsamer dürfte die Frage sein, welche Marktmacht das adressierte Unternehmen im einschlägigen Sektor innehat und in welchen Abhängigkeitsverhältnissen Tochtergesellschaften und Zulieferer zu ihm deshalb stehen. Dies bedarf einer Einzelfallanalyse, für die übergreifende Maßstäbe herauszubilden sind, welche Vergleichbarkeit und Vorhersehbarkeit gewährleisten.

b) CSDDD

aa) Änderungen gegenüber dem LkSG

Auch die noch in nationales Recht umzusetzende CSDDD richtet sich – mit nach Unternehmensgröße gestufter fünfjähriger Übergangsfrist (vgl. Art. 37 CSDDD) – an Unternehmen mit mindestens 1000 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mindestens 450 Millionen Euro (Art. 2 Abs. 1 lit. a CSDDD).²⁴³ Neben EU-ansässigen Unternehmen werden auch drittstaatliche Unternehmen erfasst, wenn diese die entsprechenden Umsatzschwellen innerhalb der EU überschreiten (Art. 2 Abs. 2 CSDDD). Da es sich bei der CSDDD und im Kern auch bei deren künftigen nationalen Umsetzungen um Unionsrecht handelt, wird insoweit die GRCh den vorrangigen menschenrechtlichen Schutzmaßstab für adressierte Unternehmen darstellen.

Inhaltlich folgt die CSDDD weitgehend dem Vorbild des LkSG, geht aber in einigen Punkten über dieses hinaus.²⁴⁴ Zunächst wird der Kreis der erfassten negativen Auswirkungen auf Umwelt und Menschenrechte weiter gefasst (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b, c. i. V. m. Anhang Teil I und II CSDDD). Zudem werden die Sorgfaltspflichten auch auf nachgelagerte Glieder der Lieferkette erstreckt sowie in Bezug auf indirekte Geschäftspartner deutlich ausgebaut (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. f, g CSDDD). Überdies wird der verwaltungsrechtliche Sanktionskatalog ergänzt, namentlich um die Möglichkeiten, verhängte Sanktionen öffentlich zu machen („*naming and shaming*“, Art. 27 Abs. 5 CSDDD) und pflichtwidrig agierende Unternehmen von Subventionen auszuschließen (Art. 31 CSDDD).²⁴⁵ Die wohl bedeutsamste Neuerung gegenüber dem LkSG liegt jedoch in der ausdrücklichen Öffnung für eine zivilrechtliche Haftung für schuldhaftes Sorgfaltspflichtenverstöße, deren Umsetzung in nationa-

²⁴² Beckers, ZfPW 2021, 220, 226, 228.

²⁴³ Einzelheiten bei Hübner/Lieberknecht, Mehr Pflichten für weniger Unternehmen? – Kerninhalte der EU-Lieferketten-RL und ihre Umsetzung im deutschen Recht, NJW 2024, 1841, 1842; Schäfer/Schütze, Die CSDDD – eine erste Vorstellung der Richtlinie und ihrer Folgen für die deutsche Wirtschaft, BB 2024, 1091, 1093 ff. Im ursprünglichen Kommissionsentwurf waren noch deutlich niedrigere Schwellenwerte und zudem Sonderregeln für bestimmte Risikobranchen vorgesehen.

²⁴⁴ Einzelheiten bei Hübner/Lieberknecht, NJW 2024, 1841, 1842 ff.; Schäfer/Schütze, BB 2024, 1091, 1095 ff.

²⁴⁵ Burgi, in: Burgi/Habersack (Fn. 189), § 9, Rn. 24.

les Recht von den Mitgliedstaaten die Bereitstellung geeigneter, auch international zwingender Haftungsnormen verlangt (Art. 29 CSDDD).²⁴⁶

Mit Blick auf einzelne Menschenrechtspositionen betreffen die in der CSDDD vorgesehenen Maßnahmen in erster Linie die unternehmerische Freiheit nach Art. 16 GRCh,²⁴⁷ deren Schutzbereich sich darauf erstreckt, eine Geschäftstätigkeit ausüben und in deren Rahmen über die eigenen wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Ressourcen disponieren²⁴⁸ sowie unternehmerische Entscheidungen nach eigenem Dafürhalten treffen zu können.²⁴⁹ Daneben können das Recht auf Achtung der Privatsphäre nach Art. 7 GRCh und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten nach Art. 8 Abs. 1 GRCh,²⁵⁰ zudem aus Sicht der Anteilseigner die Eigentumsfreiheit nach Art. 17 GRCh²⁵¹ und schließlich die Vereinigungsfreiheit nach Art. 12 GRCh berührt sein.²⁵² Innerhalb unionsrechtlich nicht determinierter Umsetzungsspielräume der Mitgliedstaaten sind entsprechend den Ausführungen zum LkSG (dazu oben IV. 2. a) cc)) aus Sicht der deutschen Rechtsordnung Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie ergänzend Art. 1 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK, Art. 8 und Art. 11 EMRK zu beachten.

Im Rahmen der an die mit der CSDDD einhergehenden Eingriffe zu stellenden Rechtfertigungsanforderungen nach Art. 52 Abs. 1 GRCh liegen die Schwerpunkte wie schon beim LkSG auf den Fragen der Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit. Die Bestimmtheitsproblematik stellt sich in ähnlicher Weise wie beim LkSG, da auch die CSDDD offene Rechtsbegriffe, insbesondere den der „Angemessenheit“ verwendet sowie auf Menschenrechtsdokumente Bezug nimmt, an welchen sich einige Staaten nicht beteiligen und die in ihrem Bedeutungsgehalt jedenfalls in Horizontalkonstellationen noch nicht umfassend konkretisiert worden sind (Art. 3 lit. c i.V.m. Anhang Teil I und II CSDDD).²⁵³ In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit entsprechender Eingriffe bietet die CSDDD in ihrer finalen Fassung und im Vergleich zum LkSG je-

246 Einzelheiten bei *Hübner/Lieberknecht*, NJW 2024, 1841, 1845 f.; *Kieninger*, ZIP 2024, 1037, 1044 ff. Kritisch zu dieser Erweiterung *Habersack*, in: Burgi/Habersack (Fn. 125), § 4, Rn. 31 f.: „überschießend“.

247 Vgl. *Wolff*, in: Burgi/Habersack (Fn. 26), § 6, Rn. 23 ff.

248 Vgl. EuGH, 22. 1. 2013 – Rs. C-283/11, *Sky Österreich*, ECLI:EU:C:2013:28, Rn. 42, EuZW 2013, 347; EuGH, 27. 3. 2014 – Rs. C-314/12, *UPC Telekabel Wien*, ECLI:EU:C:2014:192, Rn. 49, NJW 2014, 1577; EuGH, 26. 10. 2017 – Rs. C-534/16, *BB construct*, ECLI:EU:C:2017:820, Rn. 38, RIW 2017, 849.

249 Zum Ganzen *Cloppenburg*, *Erwerbsgrundrechte im Unionsrecht*, 2020, S. 179 f.; *Wolff*, in: Burgi/Habersack (Fn. 26), § 6, Rn. 22.

250 Vgl. dazu Erwägungsgrund 96 CSDDD.

251 Vgl. *Wolff*, in: Burgi/Habersack (Fn. 26), § 6, Rn. 65.

252 Näher hierzu *Wolff*, in: Burgi/Habersack (Fn. 26), § 6, Rn. 68 ff.

253 Im Vergleich zum Kommissionsentwurf hat insoweit allerdings schon eine deutliche Einschränkung stattgefunden; vgl. noch zu diesem *Endres/Krisch*, RW 2022, 463, 467; *König*, NZG 2022, 1186, 1187 f.

doch auch Potenzial für eine menschenrechtsschonendere, jedenfalls effektivere Zielverfolgung. Zum einen kann durch die unionsweite Mindestharmonisierung einschlägiger Schutzstandards ein größerer Teil des Weltmarkts erreicht und zugleich für bislang von divergierenden nationalen Anforderungen betroffene Unternehmen zumindest innerhalb der EU mehr Wettbewerbsgleichheit hergestellt werden („*level playing field*“). Zum anderen könnte sich die Erweiterung um einen klar umrissenen „Private Enforcement“-Ansatz²⁵⁴ als sinnvolle Ergänzung des Sorgfaltspflichtenregimes erweisen (dazu sogleich unten IV. 2. b)bb)).

bb) Zivilrechtliche Haftung im Besonderen

In Umsetzung der Vorgaben des Art. 29 CSDDD zur zivilrechtlichen Haftung wird der deutsche Gesetzgeber die dahingehende Abschirmungsnorm des § 3 Abs. 3 Satz 1 LkSG einschränken oder streichen und insbesondere das Deliktsrecht für die Durchsetzung rechtsträgerübergreifender Sorgfaltspflichten öffnen müssen, sei es im Rahmen von § 823 BGB oder durch Schaffung einer eigenen Haftungsnorm im LkSG.²⁵⁵ Auch dabei und im Rahmen der Entwicklung entsprechender Haftungsmaßstäbe – ob durch den Gesetzgeber selbst oder durch die zur Verfolgung einschlägiger Ansprüche berufenen Gerichte – werden jedoch die durch die CSDDD berührten Menschenrechtspositionen von Unternehmen zu berücksichtigen sein.

So gehört es zum Kern einer menschenrechtskonformen, auf praktische Konkordanz zwischen den berührten Interessen Privater ausgerichteten Ausgestaltung des Deliktsrechts, dass die Verantwortungssphären der Beteiligten in einer für diese vorhersehbaren Weise abgegrenzt werden, die es erlaubt, das eigene Verhalten so auszurichten, dass eine Haftung zuverlässig vermieden wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht unbedenklich, wenn – wie in der CSDDD im Grundsatz angelegt – auch solche Menschenrechte zum potenziell haftungsbewehrten Schutzgut erhoben würden, die eher den Charakter von ausfüllungsbedürftigen Programmsätzen haben (z. B. das Recht auf faire Löhne nach Art. 7, das Recht auf soziale Sicherheit nach Art. 9 oder das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard nach Art. 11 des *Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*).²⁵⁶ Ein praktikabler Weg könnte darin liegen, den Kreis haftungsbewehrter Menschenrechtsbestimmungen auf diejenigen zu beschränken, die zum Kernbestand international anerkannter Menschenrechtsstandards der „ersten Generation“ gehören (etwa die Rechte auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit), einen abwehrrechtlichen Schwerpunkt haben und sich insoweit – nicht zufäl-

254 Näher *Wagner*, ZEuP 2023, 517, 521 ff.

255 Für Letzteres plädiert *Kieninger*, ZIP 2024, 1037, 1047 f.

256 Vgl. *Meder*, Warum der Konflikt um das EU-Lieferkettengesetz eines haftungsrechtlichen Mittelwegs bedarf, Verfassungsblog, 12. 2. 2024, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/warum-der-konflikt-um-das-eu-lieferkettengesetz-eines-haftungsrechtlichen-mittelwegs-bedarf/>.

lig – bereits weitgehend in den herkömmlichen Schutzgütern des Deliktsrechts widerspiegeln.²⁵⁷ Als dogmatischer Anknüpfungspunkt für ein solches Vorgehen könnte die erst in die finale Fassung der CSDDD aufgenommene Bestimmung dienen, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Sorgfaltspflicht nur dann eine Haftung auslösen kann, wenn sie ein individualschützendes Menschenrecht betrifft und zu einem Schaden an einem auch nach nationalem Recht geschützten Interesse geführt hat (Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a und b CSDDD; siehe auch Erwägungsgrund 79 CSDDD). Zudem bestünde die Möglichkeit, nur die Verletzung solcher Rechtspositionen als potenziell schuldhaft anzusehen, die hinreichend klar umrissen sind und über deren Kerngehalt ein rechtsordnungsübergreifender Konsens besteht. Eine zweite Maßgabe für die menschenrechtskonforme Ausgestaltung des Haftungsregimes liegt darin, dass bei der Konkretisierung der Sorgfaltspflichten auch im zivilrechtlichen Kontext den Grenzen der tatsächlichen Einflussmöglichkeiten adressierter Unternehmen in ihrer spezifischen Wertschöpfungskettenstruktur Rechnung zu tragen und insoweit eine im Einzelfall abgestufte Verantwortungszuweisung erforderlich ist. Bei den insoweit herauszubildenden Anforderungen wird insbesondere auf eine Kohärenz zu den im Rahmen des „Public Enforcement“ angelegten Maßstäben zu achten sein.

Neben dem materiellen Recht kann auch das Kollisionsrecht zu einem menschenrechtskonformen Umgang mit einschlägigen Haftungskonstellationen beitragen. So wird etwa, würde ein deutsches Zivilgericht auf einen entsprechenden Sachverhalt nach dem Tatortprinzip grundsätzlich ausländisches Deliktsrecht anzuwenden haben, einerseits sicherzustellen zu sein, dass die den Kern internationaler Menschenrechtsstandards betreffenden haftungsbewehrten Sorgfaltspflichten des Unionsrechts nicht durch möglicherweise laxere Standards ausländischen Rechts unterlaufen werden – sei es, indem die einschlägigen Sorgfaltspflichten, wie in Art. 29 Abs. 7 CSDDD vorgesehen, als Eingriffsnormen nach Art. 16 Rom II-VO gesondert angeknüpft oder indem sie als ortsbezogene Sicherheits- und Verhaltensregeln nach Art. 17 Rom II-VO faktisch berücksichtigt werden. Andererseits wird auch darauf zu achten sein, dass die durch unternehmensbezogene Menschenrechtspositionen markierten Grenzen einer Verantwortungszuweisung nicht durch ein insoweit möglicherweise noch rigideres ausländisches Sachrecht konterkariert werden, welches eine Haftung auch dann vorsieht, wenn sämtlichen legitimerweise anzulegenden Sorgfaltserwartungen des Unionsrechts entsprochen worden ist. Auch dies kann gegebenenfalls über eine faktische Berücksichtigung dieser Erwartungen als ortsbezogene Sicherheits- und Verhaltensregeln nach Art. 17 Rom II-VO, ansonsten im Wege der *ordre public*-Kontrolle nach Art. 26 Rom II-VO erreicht werden.²⁵⁸ Entsprechende Erwägungen werden im Rahmen

²⁵⁷ Vgl. *Meder* (Fn. 256).

²⁵⁸ Vgl. zu Letzterem *Mansel*, Gesellschaftsrechtliches Trennungsprinzip und *ordre public* am Beispiel der menschenrechtsbezogenen Unternehmenshaftung in der Lie-

der verfahrensrechtlichen *ordre public*-Kontrolle im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile anzustellen sein (im deutschen Recht in Bezug auf drittstaatliche Urteile nach § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO bzw. §§ 722 f., 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO).

c) Zwischenergebnis

Auch mit dem Sorgfaltspflichtenansatz sind Eingriffe in unternehmensbezogene Menschenrechtspositionen verbunden, die einer Rechtfertigung bedürfen. Für das LkSG ergeben sich die dahingehenden Maßstäbe in erster Linie aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG und ergänzend aus Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK. Für die CSDDD und deren künftige mitgliedstaatliche Umsetzungen ist vorrangig auf die Unionsgrundrechte, insbesondere auf das Recht der unternehmerischen Freiheit nach Art. 16 GRCh abzustellen.

Trotz Bestimmtheitsbedenken bezüglich des Verweises auf zum Teil sehr allgemein formulierte Menschenrechtsdokumente und der durch Verwendung offener Rechtsbegriffe bewirkten weitgehenden Verlagerung der Abwägungsverantwortung auf den Einzelfallvollzug dürfe die Ausgestaltung von LkSG und CSDDD als von der Einschätzungsprärogative des jeweiligen Gesetzgebers gedeckt anzusehen sein. Bei der Konkretisierung der einschlägigen Sorgfaltspflichten gilt es jedoch den Beschränkungen der tatsächlich gegebenen Einflussmöglichkeiten einzelner Unternehmen in ihren häufig komplexen, teils sehr unterschiedlich strukturierten transnationalen Wertschöpfungsketten Rechnung zu tragen und einzelfallübergreifend vergleichbare Kriterien einer abgestuften Verantwortung zu entwickeln, bei welcher der Unternehmensgröße allenfalls eine Indizwirkung zukommen kann. Speziell die Ergänzung des unter dem LkSG noch ausschließlich vorgesehenen „Public Enforcement“ um die Möglichkeit eines „Private Enforcement“, wie sie durch die CSDDD eröffnet wird, könnte künftig einen wichtigen Beitrag zur Präzisierung und Effektivierung des Sorgfaltspflichtenansatzes leisten. Im Interesse der Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit sollte allerdings bei der Ausgestaltung des zivilrechtlichen Haftungsregimes sowohl auf sach- als auch auf kollisions- und verfahrensrechtlicher Ebene sichergestellt werden, dass sich die zivilrechtliche Haftungsbewehrung auf solche Rechtspositionen konzentriert, die international anerkannten Menschenrechtsstandards entsprechen und sich in den herkömmlichen Schutzgütern des Deliktsrechts bereits widerspiegeln.

ferkette, in: FS Henssler, 2023, S. 1083, 1093 ff., dem zufolge eine Missachtung des Trennungsprinzips jedoch noch keinen *ordre public*-Verstoß begründen würde.

V. Schluss

„Corporations are People!“ Man muss dieser provokanten Wahlkampfaußsage des ehemaligen republikanischen US-Präsidentschaftsbewerbers *Mitt Romney*²⁵⁹ nicht beipflichten, um zu erkennen, dass die Rechtsordnung privatwirtschaftliche Unternehmen bzw. deren Rechtsträger in vielerlei Hinsicht natürlichen Personen gleichstellt und insoweit in gewissem Umfang „wie Menschen“ behandelt. Dass dies zumindest im Grundsatz auch für den Bereich des Menschenrechtsschutzes gilt, mag auf den ersten Blick kontraintuitiv erscheinen, ergibt sich aber als Konsequenz der jedenfalls im juristischen Diskurs noch immer vorherrschenden staatsbezogenen Menschenrechtskonzeption.

Der in weiten Teilen von Politik und Wissenschaft seit einiger Zeit erhobenen, mittlerweile auch durch den deutschen und europäischen Gesetzgeber aufgegriffenen Forderung nach einer stärkeren Inanspruchnahme privatwirtschaftlicher Unternehmen für die proaktive Förderung des Menschenrechtsschutzes auch im Ausland steht dieser Ausgangspunkt keineswegs entgegen. Er wirft jedoch die Frage nach den Bedingungen auf, unter welchen eine solche Inanspruchnahme mit den *de lege lata* bestehenden Menschenrechtsberechtigungen von Unternehmen vereinbar ist. Der Beitrag hat an den Beispielen menschenrechtsbezogener Berichts- und Sorgfaltspflichten gezeigt, dass den insoweit unter anderem aus dem deutschen Grundgesetz, der EMRK und der GRCh folgenden Anforderungen durch die Ansätze der europäischen CSR-Richtlinien, des deutschen LkSG und der europäischen CSDDD zwar entsprochen werden kann, dass hierfür aber speziell in der Einzelfallanwendung mit menschenrechtlichem Fingerspitzengefühl agiert werden muss. Erst und nur dann ist das mit den einschlägigen Maßnahmen verfolgte rühmliche Bestreben nach einer Verbesserung des weltweiten Menschenrechtsschutzes in transnationalen Wertschöpfungsketten auch seinerseits „menschenrechtskonform“ ausgestaltet.

VI. Zusammenfassung in Thesen

1. Die historisch gewachsene und jedenfalls im juristischen Diskurs noch immer vorherrschende Menschenrechtskonzeption ist staatsbezogen. Eine Herleitung direkter Ansprüche aus Menschenrechten im Horizontalverhältnis zwischen Privaten ist auf dieser Grundlage *de lege lata* nicht möglich.

2. Vor diesem Hintergrund sind privatwirtschaftliche Unternehmen zumindest im Ausgangspunkt nicht als Adressaten, sondern vielmehr als Träger von

²⁵⁹ *Parker*, ‘Corporations Are People’, *Romney Tells Iowa Hecklers Angry Over His Tax Policy*, *New York Times*, 11. 8. 2011, abrufbar unter <https://www.nytimes.com/2011/08/12/us/politics/12romney.html>; siehe dazu auch *Greenfield* (Fn. 23), S. 59f.; *Winkler* (Fn. 31), S. 378f.

Menschenrechten anzusehen. Dies gilt nicht nur für das unternehmensbezogene Handeln der an einem solchen Unternehmen beteiligten natürlichen Personen, sondern auch für Unternehmen selbst in ihrer Eigenschaft als Kollektiv. Bezüglich des konkreten Umfangs dieser Berechtigung von Unternehmen bzw. der sie tragenden juristischen Personen ist allerdings zwischen der nationalen, der europäischen und der internationalen Ebene des Menschenrechtsschutzes zu unterscheiden.

3. Dass privatwirtschaftliche Unternehmen menschenrechtsberechtigt sein können, schließt es nicht aus, sie zugleich für den Menschenrechtsschutz in die Pflicht zu nehmen. Herkömmlicherweise geschieht dies mittelbar durch den einfachrechtlichen, insbesondere deliktsrechtlichen Schutz solcher Rechtsgüter, die parallel und gegenüber dem Staat auch durch Menschenrechte geschützt sind. Neuere gesetzgeberische Ansätze wie die CSR-Richtlinien der EU, das deutsche LkSG und die CSDDD der EU gehen nunmehr jedoch dazu über, privatwirtschaftlichen Unternehmen eine unmittelbare Verantwortung für den Menschenrechtsschutz in ihren transnationalen Wertschöpfungsketten aufzuerlegen. Dies markiert eine zunehmende Abkehr vom tradierten Modell der Wirtschaftsüberwachung zugunsten eines Modells der zielorientierten Wirtschaftssteuerung.

4. Mit dieser Verantwortungszuweisung gehen umfängliche Eingriffe in die Organisationsstrukturen, Verfahrensabläufe und Planungsentscheidungen der adressierten Unternehmen einher. Diese Eingriffe dienen mit der Verbesserung des vielfach unter „Governance Gaps“ leidenden weltweiten Menschenrechtsschutzes einem legitimen Anliegen, müssen aber ihrerseits „menschenrechtskonform“, d.h. auch unter Berücksichtigung betroffener unternehmensbezogener Menschenrechtspositionen ausgestaltet werden.

5. An die auf Unionsebene eingeführten nichtfinanziellen Berichtspflichten sind insoweit vorrangig die Maßstäbe der GRCh anzulegen, mit einem Schwerpunkt auf dem Recht der unternehmerischen Freiheit nach Art. 16 GRCh. Während die ursprüngliche Ausgestaltung der Berichtspflichten nach der CSR-RL noch einen marktbezogenen Zuschnitt hatte und das Ziel der Information von Investoren und Verbrauchern in den Mittelpunkt stellte, rückt mit der CSR2-RL das Ziel der Lenkung der Unternehmensausrichtung in den Vordergrund. Insbesondere mit Blick auf nunmehr ebenfalls adressierte kapitalmarktfremde und kleinere Unternehmen wird bei der Konkretisierung der Berichtspflichten im Wege der auf die Kommission delegierten Standardsetzung sowie der gerichtlichen Einzelfallkontrolle darauf zu achten sein, dass Umfang und Tiefe der Berichtspflichten die individuellen Möglichkeiten der in Anspruch genommenen Unternehmen nicht übersteigen, auch um die unerwünschte „Nebenwirkung“ einer zunehmenden Marktkonzentration zu vermeiden.

6. Die in Deutschland durch das LkSG eingeführten rechtsträgerübergreifenden Sorgfaltspflichten und deren behördliche Überwachung sind in erster Linie am Maßstab des Grundgesetzes, insbesondere der Berufsfreiheit nach

Art. 12 Abs. 1 GG zu messen. Trotz Bestimmtheitsbedenken hinsichtlich des Verweises auf zum Teil sehr allgemein formulierte Menschenrechtsdokumente und der durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe bewirkten weitgehenden Verlagerung der Abwägungsverantwortung auf den Einzelfallvollzug kann man die Ausgestaltung des LkSG als noch von der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative gedeckt ansehen. Bei der fortlaufenden Konkretisierung der Sorgfaltspflichten gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass adressierten Unternehmen ein erheblicher Beurteilungsspielraum verbleibt und die individuell zu stellenden Anforderungen sich nicht primär an der nominellen Größe eines Unternehmens, sondern vor allem an dessen tatsächlichen Einflussmöglichkeiten in der spezifischen Wertschöpfungskette zu orientieren haben.

7. Die nunmehr in Kraft getretene und noch in nationales Recht umzusetzende CSDDD bietet insbesondere durch die Öffnung für eine zivilrechtliche Haftung das Potenzial zu einer zielgenaueren Verfolgung des Sorgfaltspflichtenansatzes. Auch bei der Ausgestaltung dieser Haftung sind aber die durch unternehmensbezogene Menschenrechte gezogenen Grenzen einer Verantwortungszuweisung zu achten. Dafür scheint insbesondere eine Konzentrierung haftungsbewehrter Rechtspositionen auf einen Kernbestand international anerkannter Menschenrechtsstandards mit abwehrrechtlichem Schwerpunkt angezeigt, die sich weitgehend in den herkömmlichen Schutzgütern des Deliktsrechts widerspiegeln. In Ergänzung zur sachrechtlichen Ebene wird hierbei auch über das Kollisions- und Verfahrensrecht – sei es durch Sonderanknüpfung als Eingriffsnorm, durch faktische Berücksichtigung als örtliche Sicherheits- und Verhaltensregel oder im Wege der *ordre public*-Kontrolle – sicherzustellen sein, dass weder die legitimerweise an Unternehmen zu stellenden menschenrechtsbezogenen Sorgfaltserwartungen noch deren notwendige Begrenzungen durch die Anwendung ausländischen Rechts oder die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen unterlaufen werden.